

# AMTLICHER TEIL

## RECHTSVORSCHRIFTEN

### **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen Vom 7. Mai 2007**

Gült. Verz. Nr. 722

Auf Grund des § 44 in Verbindung mit dem § 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2006 (GVBl. I S. 386), wird verordnet:

#### **Inhaltsübersicht**

Erster Abschnitt

#### **Allgemeine Grundlagen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gliederung der Fachschulen
- § 3 Aufgabe, Berechtigungen

Zweiter Abschnitt

#### **Ausbildung**

- § 4 Organisationsformen und Dauer
- § 5 Aufnahmevoraussetzungen
- § 6 Aufnahme und Auswahlverfahren
- § 7 Rechte und Pflichten im Schulverhältnis
- § 8 Inhalt und Organisation der Ausbildung
- § 9 Leistungsnachweis und Leistungsbewertung
- § 10 Projektarbeit
- § 11 Zeugniserteilung
- § 12 Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt
- § 13 Sonderregelungen zur Aufnahme

Dritter Abschnitt

#### **Prüfung für Studierende**

- § 14 Zweck und Gliederung der Abschlussprüfung
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Gäste
- § 17 Vorbereitung der Abschlussprüfung
- § 18 Meldung zur Abschlussprüfung
- § 19 Prüfungstermine
- § 20 Schriftliche Prüfung

- § 21 Erstellen der Prüfungsaufgaben
- § 22 Durchführung der schriftlichen Prüfung
- § 23 Bewertung der schriftlichen Prüfung
- § 24 Praktische Prüfung
- § 25 Vornoten
- § 26 Mündliche Prüfung
- § 27 Durchführung der mündlichen Prüfung
- § 28 Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 29 Prüfungsergebnisse
- § 30 Rücktritt, Verhinderungen
- § 31 Nachprüfung
- § 32 Wiederholung der Abschlussprüfung
- § 33 Niederschriften und Aktenvermerke
- § 34 Prüfungszeugnisse
- § 35 Verfahren bei Täuschung und Täuschungsversuch
- § 36 Ablegen einer Ergänzungsprüfung

Vierter Abschnitt

#### **Zusatzprüfung in Berufs- und Arbeitspädagogik**

- § 37 Zulassung zur Zusatzprüfung
- § 38 Termine und Inhalte der Zusatzprüfung
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Durchführung der Zusatzprüfung
- § 41 Prüfungsergebnis und Zeugnis
- § 42 Wiederholung der Zusatzprüfung

Fünfter Abschnitt

#### **Prüfung für Externe**

- § 43 Allgemeines
- § 44 Zulassungsvoraussetzungen
- § 45 Zulassungsantrag
- § 46 Zulassung zur Prüfung
- § 47 Durchführung der Prüfung
- § 48 Prüfungsergebnisse
- § 49 Prüfungszeugnisse und Bescheinigungen
- § 50 Prüfungsgebühren

Sechster Abschnitt

#### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 51 Zuständigkeiten
- § 52 Aufhebung von Vorschriften
- § 53 Übergangsvorschriften
- § 54 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

Erster Abschnitt  
**Allgemeine Grundlagen**

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für Ein- und Zweijährige Fachschulen, die auf Abschlussprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen oder vergleichbaren Qualifikationen aufbauen und zu einem schulischen Berufsabschluss führen.

**§ 2**  
**Gliederung der Fachschulen**

(1) Einjährige Fachschulen sind in Fachrichtungen, Zweijährige Fachschulen in Fachrichtungen und Schwerpunkte gegliedert. Bei Zweijährigen Fachschulen sind die Fachrichtungen nach Fachbereichen geordnet:

1. Gliederung der Einjährigen Fachschulen

Fachrichtung	Berufsbezeichnung
Bürokommunikation	Staatlich geprüfte Fachfrau für Bürokommunikation Staatlich geprüfter Fachmann für Bürokommunikation
Landwirtschaft	Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin, Fachrichtung Landwirtschaft Staatlich geprüfter Wirtschaftler, Fachrichtung Landwirtschaft
Mal- und Lackiertechnik	Staatlich geprüfte Fachfrau für Mal- und Lackiertechnik Staatlich geprüfter Fachmann für Mal- und Lackiertechnik

2. Gliederung der Zweijährigen Fachschulen

**Fachbereich Gestaltung**

Berufsbezeichnung:	Staatlich geprüfte Designerin Staatlich geprüfter Designer
Fachrichtung	Schwerpunkt(e)
Bekleidungs-gestaltung	–
Berufsbezeichnung:	Staatlich geprüfte Gestalterin Staatlich geprüfter Gestalter
Fachrichtung	Schwerpunkt(e)
Edelmetallgestaltung	Emaillieren Fassen

Gerät/Silberschmieden  
Gravieren  
Schmuck/Goldschmieden  
Accessoire/Metallbildnern

Werbe- und Medien-gestaltung

–

**Fachbereich Technik**

Berufsbezeichnung: Staatlich geprüfte Technikerin  
Staatlich geprüfter Techniker

Fachrichtung Schwerpunkt(e)

Bautechnik	Baubetrieb Hochbau Stahlbetonbau Tiefbau Bausanierung und Denkmal-pflege
Bekleidungstechnik	Fertigung Produktmanagement
Biotechnik	–
Chemietechnik	Labortechnik Produktionstechnik Umweltanalytik
Druck- und Medien-technik	–
Elektrotechnik	Computersystem- und Netz- werktechnik Energietechnik und Prozess- automatisierung Informations- und Kommuni- kationstechnik Prozessleittechnik/Mess- und Regelungstechnik
Farb- und Lacktechnik	Gestaltung und Denkmal- pflege
Feinwerktechnik	Optik-Elektronik
Glastechnik	Glasgestaltung Glasapparatebautechnik Glas- und Fensterbautechnik
Holztechnik	–
Kälte- und Klima- systemtechnik	–
Karosserie- und Fahrzeugtechnik	–

Kunststoff- und Kautschuktechnik	–
Lebensmitteltechnik	Verfahrenstechnik
Maschinentechnik	Allgemeiner Maschinenbau Automatisierungstechnik Fertigungstechnik Konstruktion Verfahrens- und Umwelttechnik Wirtschaft
Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	–
Umweltschutztechnik	Nachhaltige Energietechniken (Erneuerbare Energien, ökologische Energieverwendung, Energieberatung)

### Fachbereich Wirtschaft

Berufsbezeichnung:	Staatlich geprüfte Betriebswirtin Staatlich geprüfter Betriebswirt
--------------------	---

Fachrichtung	Schwerpunkt(e)
--------------	----------------

Agrarwirtschaft	–
Betriebswirtschaft	Controlling Finanzwirtschaft Finanzdienstleistungen Logistik Marketing Personalwirtschaft Unternehmensführung Wirtschaftsinformatik Touristik
Catering/Systemverpflegung	–
Fremdenverkehrswirtschaft	–
Hotel- und Gaststättengewerbe	–

(2) Die Einrichtung einer Fachrichtung oder eines Schwerpunktes bedarf der Genehmigung durch das Kultusministerium.

### § 3

#### Aufgabe, Berechtigungen

(1) Die berufliche Weiterbildung an Fachschulen hat zum Ziel, Fachkräfte mit beruflicher Erfahrung zu be-

fähigen, Aufgaben in der mittleren Führungsebene zu übernehmen.

(2) Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, ist berechtigt, die entsprechende Berufsbezeichnung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zu führen.

(3) In der Zweijährigen Fachschule wird den Studierenden, die bei Aufnahme in die Zweijährige Fachschule den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, mit der Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) zuerkannt, wenn sie in den Fächern Deutsch und Englisch mindestens ausreichende Leistungen erreichen.

(4) In der Zweijährigen Fachschule wird Studierenden, die bei Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt den Mittleren Abschluss (Realschulabschluss) oder einen dem Mittleren Abschluss (Realschulabschluss) gleichwertigen Abschluss nachweisen, mit Bestehen der Abschlussprüfung die Fachhochschulreife zuerkannt, wenn sie in den Fächern Deutsch und Englisch und Mathematik der Abschlussprüfung mindestens ausreichende Leistungen erreichen.

(5) Absolventen der Zweijährigen Fachschule haben die Möglichkeit, nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung eine Ergänzungsprüfung in einer weiteren Fachrichtung oder in einem weiteren Schwerpunkt des gleichen Fachbereiches abzulegen.

(6) Studierende können nach erfolgreicher Teilnahme am Unterricht in den Fächern Berufs- und Arbeitspädagogik I und II durch eine Zusatzprüfung den Nachweis erbringen, dass sie über die für die Auszubildereignung erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 30 des Berufsbildungsgesetzes verfügen.

### Zweiter Abschnitt

#### Ausbildung

### § 4

#### Organisationsformen und Dauer

(1) Die Ausbildung erfolgt in Vollzeit- oder Teilzeitform. Sie dauert an der Einjährigen Fachschule in Vollzeitform zwei Ausbildungshalbjahre und in Teilzeitform vier Ausbildungshalbjahre. Sie dauert an der Zweijährigen Fachschule in Vollzeitform vier Ausbildungshalbjahre, in Teilzeitform sechs bis acht Ausbildungshalbjahre.

(2) Die Ausbildung gliedert sich an der Einjährigen Fachschule und an der Zweijährigen Fachschule in zwei Ausbildungsabschnitte.

(3) Vollzeitform und Teilzeitform sollen sich in der Gesamtstundenzahl entsprechen.

(4) In der Zweijährigen Fachschule ist der Wechsel von der Teilzeitform in die Vollzeitform und umgekehrt möglich. Der Wechsel kann grundsätzlich nur nach dem ersten Ausbildungsabschnitt erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

## § 5

### Aufnahmevoraussetzungen

(1) Die Aufnahme in die Einjährige Fachschule oder in die Zweijährige Fachschule setzt den Abschluss in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder dem Recht der Länder anerkannten und für die Zielsetzung der jeweiligen Fachrichtung einschlägigen Ausbildungsberuf, eine entsprechende Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr und den Abschluss der Berufsschule voraus. Bei der Ausbildung in Teilzeitform kann die erforderliche entsprechende berufliche Tätigkeit während der Fachschulausbildung abgeleistet werden.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen, können, sofern sie eine mindestens fünfjährige einschlägige berufliche Tätigkeit nachweisen, in die Fachschule aufgenommen werden, wenn sie in einer Feststellungsprüfung an einer beruflichen Schule ihre fachliche Eignung nachweisen. Die Feststellungsprüfung wird von der beruflichen Schule durchgeführt, an der die Aufnahme beantragt wird.

(3) Die Aufnahme ist bei der Schulleiterin oder bei dem Schulleiter bis spätestens sechs Monate vor Beginn des ersten Ausbildungsabschnitts zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Lebenslauf in tabellarischer Form, aus dem der Bildungsgang hervorgeht,
2. Abschlusszeugnis nach Abs. 1 in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie, ausgenommen bei erfolgreicher Teilnahme an einer Feststellungsprüfung nach Abs. 2,
3. Bescheinigung über Art und Dauer der beruflichen Tätigkeiten nach Abs. 1,
4. ein Lichtbild neueren Datums,
5. ein ärztliches Zeugnis, sofern dies für die Fachrichtung/den Schwerpunkt erforderlich ist.

(4) Über die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern mit Vorbildungsnachweisen, die innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder der ehemaligen DDR erworben wurden, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Über die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern mit Vorbildungsnachweisen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder der ehemaligen DDR erworben wurden, entscheidet das zuständige Staatliche Schulamt. Die Entscheidung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt; ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

## § 6

### Aufnahme und Auswahlverfahren

(1) Sofern die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen des § 5 erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze nicht übersteigt, werden diese aufgenommen.

(2) Sofern die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen des § 5 erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze übersteigt, müssen sich alle Bewerberinnen und Bewerber einem Auswahlverfahren unterziehen.

(3) Das Auswahlverfahren wird von der Fachschule durchgeführt. Es erstreckt sich auf Deutsch, Mathematik und berufsbezogene Inhalte und umfasst je eine schriftliche Arbeit und erforderlichenfalls ein berufsbezogenes Kolloquium oder eine praktische Aufgabe.

(4) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens wird ein Ausschuss gebildet. Der Ausschuss führt das Auswahlverfahren durch und bewertet die Arbeiten. Dem Ausschuss gehören an:

1. Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm bestellte Vertreterin oder ein bestellter Vertreter als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. mindestens drei von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmte Lehrkräfte, die in den Fächern des Auswahlverfahrens unterrichten.

Für alle Beschlüsse ist Stimmenmehrheit erforderlich; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter benachrichtigt bis spätestens drei Monate vor Beginn des ersten Ausbildungsabschnitts die Bewerberinnen und Bewerber über die Aufnahme. Sofern die Bewerberin oder der Bewerber zum Zeitpunkt der Bewerbung die nach § 5 erforderlichen Voraussetzungen noch nicht vollständig erfüllt hat, ergeht die Entscheidung über die Aufnahme unter dem Vorbehalt, dass die Voraussetzungen bis zum Eintritt in die Ausbildung nachgewiesen werden.

(6) Bei der Benachrichtigung über die Aufnahme ist darauf hinzuweisen, dass über den Ausbildungsplatz anderweitig verfügt wird, falls die Bewerberin oder der Bewerber nicht binnen vierzehn Tagen nach Absenden des Bescheids schriftlich mitteilt, dass der Ausbildungsplatz angenommen wird. Maßgeblich ist der Eingang bei der Schule. Geht bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Annahmeerklärung ein, so wird der Aufnahmebescheid unwirksam.

(7) Bewerbungen, die nach dem in § 5 Abs. 3 genannten Zeitpunkt eingehen, werden nicht berücksichtigt. Sofern jedoch noch Ausbildungsplätze frei sind, entscheidet die

Schulleiterin oder der Schulleiter über die Aufnahme. Die Entscheidung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen. Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 gelten entsprechend.

### § 7

#### Rechte und Pflichten im Schulverhältnis

(1) Mit der Aufnahme an eine Ein- oder Zweijährige Fachschule wird ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis begründet. Die Rechte und Pflichten der Studierenden ergeben sich aus § 69 Abs. 2 bis 5 Hessisches Schulgesetz.

(2) Bleibt eine Studierende oder ein Studierender im Verlauf von sechs Unterrichtswochen innerhalb eines Ausbildungshalbjahres insgesamt mindestens sechs Tage dem Unterricht ohne ausreichende Entschuldigung fern, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über einen Ausschluss aus der Schule.

(3) Wird die Ausbildung innerhalb eines laufenden Ausbildungshalbjahres abgebrochen, ist der letzte Tag der regelmäßigen Unterrichtsteilnahme Zeitpunkt des Ausbildungsendes. Mit diesem Tag endet das Schulverhältnis.

### § 8

#### Inhalt und Organisation der Ausbildung

(1) Dem Unterricht liegen die in der Anlage 1 aufgeführten Stundentafeln zugrunde.

(2) Die Stundentafeln sind in der Einjährigen Fachschule in einen Pflichtbereich und einen Wahlbereich, in der Zweijährigen Fachschule in einen Pflichtbereich, einen Wahlpflichtbereich und einen Wahlbereich gegliedert.

In der Zweijährigen Fachschule gliedert sich der Pflichtbereich in Lernbereiche:

Der Lernbereich I ist in der Regel fachrichtungsübergreifend angelegt.

Der Lernbereich II enthält Fächer oder Lernfelder, deren Qualifikations- und Bildungsziele die Voraussetzungen für den projekt- und praxisbezogenen Ansatz des Lernbereichs III schaffen. Der Lernbereich III ist auf die berufliche Qualifizierung in den Bereichen Produktion, Wirtschaft, Gestaltung ausgerichtet.

In der Zweijährigen Fachschule dient der Wahlpflichtbereich der Vermittlung erweiterter Lerninhalte zum Erwerb der Fachhochschulreife oder der Vermittlung übergreifender beruflicher Befähigungen.

(3) Der Wahlbereich dient der Vorbereitung auf die Ausbildereignungsprüfung sowie der Ergänzung und Vertiefung des Pflichtbereiches.

(4) Soweit die Unterrichtsorganisation die Zusammenarbeit mit einer benachbarten Schule zulässt, kann Studierenden gestattet werden, Unterricht an einer benachbarten Schule in Fächern zu besuchen, die an der von ihnen besuchten Schule nicht angeboten werden. Die Entscheidung treffen die beiden Schulleiterinnen oder Schulleiter. Die Zusammenarbeit mit einer benachbarten Schule bedarf der inhaltlichen Abstimmung der Fächer. An einer benachbarten Schule besuchter Unterricht gilt als Unterricht der Schule, der die Studierenden angehören. Die eine Studierende oder einen Studierenden betreffenden Entscheidungen, Beurteilungen und Feststellungen sind für die Schule, der die Studierende oder der Studierende angehört, verbindlich.

(5) In der Zweijährigen Fachschule können Studierende mit Fachhochschul- oder Hochschulreife auf Antrag vom Fach Englisch befreit werden. Die Befreiung ist innerhalb der ersten vier Wochen des jeweiligen Ausbildungsabschnitts bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich zu beantragen.

(6) Jede Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.

### § 9

#### Leistungsnachweis und Leistungsbewertung

(1) In der Einjährigen Fachschule ist von jeder Studierenden und von jedem Studierenden je Fach im Ausbildungshalbjahr ein schriftlicher Leistungsnachweis zu erbringen.

(2) In den Fächern des Pflichtbereiches und des Wahlpflichtbereiches der Zweijährigen Fachschule, mit Ausnahme der Projektarbeit nach § 10, und im Fach Berufs- und Arbeitspädagogik des Wahlbereichs, sind von jeder Studierenden und von jedem Studierenden schriftliche Leistungsnachweise zu erbringen, deren Zahl sich nach der Zahl der Unterrichtsstunden je Ausbildungsabschnitt richtet.

Es sind von jeder Studierenden und von jedem Studierenden mindestens zu fordern:

in Fächern bis zu 80 Stunden = 2 Leistungsnachweise,  
in Fächern bis zu 160 Stunden = 3 Leistungsnachweise,  
in Fächern bis zu 240 Stunden = 4 Leistungsnachweise,  
in Fächern über 240 Stunden = 5 Leistungsnachweise.

Über die Art der schriftlichen Leistungsnachweise entscheidet die Fachkonferenz.

(3) Die Leistungsnachweise sind möglichst gleichmäßig auf den jeweiligen Ausbildungsabschnitt zu verteilen. Grundsätzlich dürfen von Studierenden drei Leistungsnachweise, in begründeten Ausnahmefällen nach Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters vier Leistungsnachweise in einer Unterrichtswoche gefordert werden.

(4) Ist mehr als die Hälfte der abgelieferten schriftlichen Leistungsnachweise mit den Noten mangelhaft oder ungenügend bewertet worden, so ist die Arbeit einmal zu wiederholen. Im Falle der Wiederholung eines schriftlichen Leistungsnachweises wird bei der Leistungsbewertung nur der Leistungsnachweis mit der besseren Note berücksichtigt.

(5) Für die Leistungsbewertung sind außer den schriftlichen Leistungsnachweisen die anderen unterrichtlichen Leistungen zu berücksichtigen wie zum Beispiel die Mitarbeit im Unterricht, schriftliche Ausarbeitungen, Referate, Protokolle, Versuchsbeschreibungen und -auswertungen. Sie gehen bei der Gesamtbewertung des jeweiligen Faches mit mindestens einem Viertel in die Note ein.

(6) Eine Leistungsbewertung erfolgt auch im Fach Berufs- und Arbeitspädagogik des Wahlbereichs.

### **§ 10 Projektarbeit**

(1) Ist in der Stundentafel einer Fachrichtung oder eines Schwerpunktes eine Projektarbeit ausgewiesen, so sind alle Studierenden in Gruppen an der Bearbeitung in der Regel einer Projektaufgabe beteiligt. Die Vorgaben zur Durchführung der Projektarbeit werden in den Lehrplänen festgelegt.

(2) Ziel der Projektarbeit ist das Erwerben von Fähigkeiten, Aufgaben aus dem Fachrichtungs- oder Schwerpunktbereich selbständig zu analysieren, zu strukturieren und praxisgerecht zu lösen.

(3) In der Projektarbeit sollen Aufgaben mit fächer- und lernbereichsübergreifendem Bezug bearbeitet werden, die sich in der Regel an den betrieblichen Einsatzbereichen von Fachschulabsolventinnen und Fachschulabsolventen orientieren.

Studierende in Teilzeitform können auch Projektaufgaben aus der betrieblichen Praxis, die den Kriterien der Projektarbeit genügen, vorschlagen und in Einzelarbeit anfertigen.

(4) Lehrkräfte, die in der Klasse Projektaufgaben betreuen, bilden das Projektteam.

(5) Das Projektteam

- regelt im Einvernehmen mit der Schulleitung die schulorganisatorische Durchführung und die Finanzierung der Projektarbeit, beschließt Kriterien für deren Bewertung nach Maßgabe der Lehrpläne,
- legt die Abgabetermine der Projektarbeit fest.

(6) Die Bewertung der Projektarbeit durch Noten erfolgt durch die betreuenden Lehrkräfte. Die Note für die Projektarbeit wird über Bewertungen, die im Verlaufe der Bearbeitung der Projektaufgabe stattfinden, sowie über die Abschlussbewertung der Projektarbeit festgestellt.

(7) Die Gesamtbewertung sowie das Thema der Projektaufgabe werden im Zeugnis ausgewiesen.

### **§ 11 Zeugniserteilung**

(1) In der Einjährigen Fachschule wird nach dem ersten Ausbildungsabschnitt ein Halbjahreszeugnis erteilt (Anlage 2). In der Zweijährigen Fachschule wird nach dem ersten Ausbildungsabschnitt ein Jahreszeugnis erteilt (Anlage 8).

(2) Zu benoten sind die Fächer des Pflichtbereiches, des Wahlpflichtbereiches und das Fach Berufs- und Arbeitspädagogik des Wahlbereichs.

(3) Im Wahlbereich zur Ergänzung und Vertiefung des Pflichtbereichs erhält die Studierende oder der Studierende anstelle von Noten die Vermerke „teilgenommen“, „mit Erfolg teilgenommen“, „mit gutem Erfolg“ oder „mit sehr gutem Erfolg teilgenommen“.

(4) Studierende, die die Schule nach dem ersten Ausbildungsabschnitt verlassen, erhalten in der Einjährigen Fachschule das Halbjahreszeugnis, in der Zweijährigen Fachschule das Jahreszeugnis als Abgangszeugnis.

### **§ 12 Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt**

(1) Die Konferenz der die Studierende oder den Studierenden unterrichtenden Lehrkräfte entscheidet unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters oder einer von ihr oder ihm bestellten Vertreterin oder eines von ihr oder ihm bestellten Vertreters über die Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt. Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende und mindestens zwei Drittel der ihr angehörenden Lehrkräfte anwesend sind. Die Konferenz entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(2) Die Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt wird ausgesprochen, wenn die erforderlichen Leistungen in allen Fächern des Pflichtbereichs mit mindestens ausreichend bewertet werden. Eine mangelhafte Leistung in einem der Fächer des Pflichtbereichs ist durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach des Pflichtbereichs auszugleichen. Eine ungenügende Leistung in einem Fach des Pflichtbereichs kann nicht ausgeglichen werden.

(3) Die probeweise Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt ist nicht zulässig.

(4) Studierende, die nicht zum zweiten Ausbildungsabschnitt zugelassen werden, müssen mindestens ein Ausbildungshalbjahr wiederholen. Wird nur ein Ausbil-

derungshalbjahr wiederholt, so sind in der Zweijährigen Fachschule die Leistungsnachweise des nicht wiederholten Ausbildungshalbjahres bei der Leistungsbewertung hinzuzuziehen. Die Entscheidung, ob ein oder zwei Ausbildungshalbjahre zu wiederholen sind, trifft die Konferenz.

(5) Studierende, die nach Wiederholung erneut keine Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt erhalten, müssen die Schule verlassen. Über Ausnahmen entscheidet das Staatliche Schulamt.

### § 13

#### Sonderregelungen zur Aufnahme

(1) Soweit freie Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, können Bewerberinnen oder Bewerber in die Zweijährige Fachschule in beiden Organisationsformen in den zweiten Ausbildungsabschnitt aufgenommen werden, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 erfüllen und erfolgreich an einem Eignungsgespräch teilgenommen haben. Durch das Eignungsgespräch wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen erfüllt, um die Ausbildung mit Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss aufnehmen zu können. § 6 Abs. 4 gilt sinngemäß. Die Aufnahme ist mindestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Eintritt in den zweiten Ausbildungsabschnitt zu beantragen. Dem Aufnahmeantrag ist eine Erklärung über Art und Umfang der Vorbereitung auf den zweiten Ausbildungsabschnitt beizufügen. Die Aufnahme in den zweiten Ausbildungsabschnitt ist im Abschluss- oder Abgangszeugnis zu vermerken.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Meisterausbildung gemäß Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung erfolgreich abgeschlossen haben und an einem Zusatzunterricht in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt mit Erfolg teilgenommen haben, sind in den zweiten Ausbildungsabschnitt der entsprechenden Fachrichtung aufzunehmen.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die Einjährige Fachschulen mit Erfolg besucht haben, sind in den zweiten Ausbildungsabschnitt von Zweijährigen Fachschulen der entsprechenden Fachrichtung aufzunehmen.

(4) Studierende, die die Ausbildung länger als zwei Ausbildungshalbjahre unterbrochen haben, können die Ausbildung nur fortsetzen, wenn sie sich erfolgreich einer Feststellungsprüfung unterzogen haben. Eine Prüfung entfällt, wenn die Unterbrechung durch Ableisten des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes bedingt ist. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Für die Feststellungsprüfung gilt § 6 Abs. 3 und 4 entsprechend.

### Dritter Abschnitt Prüfung für Studierende

#### § 14

#### Zweck und Gliederung der Abschlussprüfung

(1) In der Abschlussprüfung soll die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass sie oder er das Ziel der Ausbildung erreicht hat.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(3) In folgenden Fachrichtungen/Schwerpunkten wird die Abschlussprüfung durch eine praktische Prüfung nach § 24 ergänzt:

Einjährige Fachschule:

– Mal- und Lackiertechnik

Zweijährige Fachschule:

– Bautechnik Schwerpunkt Bausanierung und Denkmalpflege

– Edelmetallgestaltung alle Schwerpunkte

– Farb- und Lacktechnik Schwerpunkt Gestaltung und Denkmalpflege

– Glastechnik Schwerpunkt Glasgestaltung Glasapparatebautechnik Glas- und Fensterbautechnik

#### § 15

#### Prüfungsausschuss

(1) Für die Abschlussprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm bestellte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm bestellter Vertreter als Vorsitzende oder als Vorsitzender,
2. die Lehrkräfte, die zuletzt in den Prüfungsfächern unterrichtet haben.

(2) Der Prüfungsausschuss wird von der oder von dem Vorsitzenden einberufen. Er wird auch einberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder des Prüfungsausschusses dies beantragen.

(3) Der Prüfungsausschuss legt den Prüfungsplan für die Abschlussprüfung einschließlich des Terminplans für die mündliche und praktische Prüfung fest. Am fünften oder vierten Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung tritt er zusammen, überprüft die Eintragungen in die Prüfungsliste, nimmt die schriftlichen Erklärungen der Studierenden über die mündliche Prüfung zu Protokoll,

legt die mündlichen Prüfungen fest und erstellt einen Prüfungsplan. Die Prüfungswünsche der Studierenden sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ein von ihr oder ihm bestellter Vertreter und mindestens zwei Drittel der nach Abs. 1 Nr. 2 genannten Personen anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Mehrheit über das Bestehen der Prüfung; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über Prüfungsvorgänge verpflichtet.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Abschlussprüfung und der Ergebnisfeststellung.

(6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann für eine verhinderte Lehrkraft eine andere fachkundige Lehrkraft als Mitglied des Prüfungsausschusses bestellen oder ein anderes fachkundiges Mitglied des Prüfungsausschusses mit den Aufgaben der verhinderten Lehrkraft betrauen.

(7) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat das Recht, in Prüfungsvorgänge einzugreifen und Prüfungsfragen zu stellen.

(8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann gegen einen Beschluss des Prüfungsausschusses das zuständige Staatliche Schulamt anrufen. Bis zu dessen Entscheidung wird der Beschluss ausgesetzt.

### **§ 16 Gäste**

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann im Einvernehmen mit der oder mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur mündlichen Prüfung und, soweit dies möglich ist, zur praktischen Prüfung Gäste einladen.

(2) Die Gäste sind zur Verschwiegenheit über Prüfungsvorgänge verpflichtet; sie nehmen an den Beratungen des Prüfungsausschusses nicht teil.

### **§ 17 Vorbereitung der Abschlussprüfung**

Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft informiert zu Beginn des letzten Ausbildungshalbjahres die Studierenden in geeigneter Form über die wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung. In den Besprechungen müssen folgende Punkte behandelt werden:

1. Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren,
2. Bedeutung der Vornoten,

3. Hilfsmittel, die bei der schriftlichen Prüfung zur Verfügung stehen,

4. Fächer der schriftlichen Prüfung,

5. Art und Umfang der praktischen Prüfung.

### **§ 18 Meldung zur Abschlussprüfung**

(1) Die oder der Studierende meldet sich spätestens zwei Monate nach Unterrichtsbeginn im letzten Ausbildungshalbjahr bei der Schulleiterin oder bei dem Schulleiter schriftlich zur Abschlussprüfung.

(2) Wer die Abschlussprüfung nicht ablegen will, erklärt dies schriftlich der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Der Verzicht auf die Meldung ist nur einmal zulässig.

### **§ 19 Prüfungstermine**

(1) Die Abschlussprüfung findet am Ende des letzten Ausbildungsabschnitts statt.

(2) Die schriftliche Prüfung beginnt frühestens acht Wochen vor der mündlichen Prüfung und soll spätestens drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beendet sein.

(3) Die praktische Prüfung wird, wenn nicht in Anlage 1 gesondert festgelegt, nach der schriftlichen Prüfung durchgeführt.

(4) Die mündliche Prüfung findet in den letzten zehn Unterrichtstagen des letzten Ausbildungsabschnitts statt.

### **§ 20 Schriftliche Prüfung**

(1) Die schriftliche Prüfung wird in der Einjährigen Fachschule in drei Fächern, in der Zweijährigen Fachschule in vier Fächern, bei Erwerb der Fachhochschulreife zusätzlich in einem der Fächer Englisch oder Mathematik durchgeführt. Die Prüfungsfächer ergeben sich aus der Anlage 1. Die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfung soll in der Einjährigen Fachschule mindestens acht, jedoch nicht mehr als zehn Zeitstunden betragen. In der Zweijährigen Fachschule soll die schriftliche Prüfung mindestens zehn, jedoch nicht mehr als zwölf Zeitstunden betragen. Für die schriftliche Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife in einem der Fächer Englisch oder Mathematik sind zusätzlich drei Zeitstunden vorzusehen.

(2) Nach der schriftlichen Prüfung sind die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer verpflichtet, weiterhin am Unterricht teilzunehmen.

## § 21

### Erstellen der Prüfungsaufgaben

(1) Für jedes Prüfungsfach sind zwei Aufgabenvorschläge von der Lehrkraft zu erstellen, die das Fach im zweiten Ausbildungsabschnitt unterrichtet hat. Haben mehrere Lehrkräfte ein Fach unterrichtet, so haben sie gemeinsam die Aufgabenvorschläge zu erstellen. Wird dabei keine Übereinstimmung erzielt, so entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die in Satz 1 genannte Lehrkraft erstellt die Aufgabenvorschläge gegebenenfalls im Benehmen mit den Lehrkräften, die das Fach im ersten Ausbildungsabschnitt unterrichtet haben. Mit den Aufgabenvorschlägen sind die vorgesehenen Hilfsmittel anzugeben. Allen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern müssen gleichwertige Hilfsmittel zur Verfügung stehen.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter gibt die Aufgabenvorschläge mit Genehmigungsvermerk spätestens vier Wochen vor dem Termin der schriftlichen Prüfung an das zuständige Staatliche Schulamt weiter. Offene Umschläge für jede Arbeit mit Angabe der Schule, der Fachrichtung, des Schwerpunkts, der Klasse und der Prüfungsfächer sind beizufügen.

(3) Das Staatliche Schulamt prüft und wählt die Aufgabenvorschläge aus. Es ist berechtigt, andere Vorschläge anzufordern, Vorschläge abzuändern, zu ergänzen oder neue Aufgaben zu stellen.

(4) Das Staatliche Schulamt sendet die ausgewählten Vorschläge zusammen mit den übrigen Unterlagen in versiegelten Umschlägen an die Schule zurück. Nur der Umschlag mit dem ausgewählten Vorschlag ist vor Beginn der jeweiligen Prüfungsarbeit in Gegenwart der Prüfungsteilnehmerinnen und der Prüfungsteilnehmer zu öffnen.

## § 22

### Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) An einem Unterrichtstag können schriftliche Prüfungsarbeiten bis zu einer Gesamtdauer von fünf Zeitstunden bearbeitet werden.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder deren Vertreterin oder Vertreter sorgt dafür, dass der Prüfungsraum und die Anordnung der Plätze ungestörtes und selbstständiges Arbeiten ermöglichen und regelt die Aufsicht.

(3) Vor Beginn der schriftlichen Prüfung weist die oder der Aufsichtsführende auf die Folgen einer Täuschung nach § 35 hin und stellt durch Befragen fest, ob eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer krank ist. Erklärt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer, dass sie oder er sich krank fühle, so ist sie oder er von der weiteren Teilnahme an der Prüfung bis zur Wiederherstellung der Gesundheit zurückzustellen. So-

fern sie oder er nicht innerhalb von drei Tagen ein ärztliches Attest vorlegt, ist die Prüfung nicht bestanden. Über einen neuen Termin entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(4) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist von der oder dem Aufsichtsführenden eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss über die Prüfungsfächer, die gestellten Aufgaben, die dafür vorgesehenen Hilfsmittel und die für die Bearbeitung zur Verfügung stehende Zeit Auskunft geben. Sie muss den Hinweis enthalten, dass die Vorschriften des Abs. 3 und des § 35 bekanntgegeben und der Gesundheitszustand der Prüfungsteilnehmerinnen und der Prüfungsteilnehmer durch Befragen festgestellt wurde. Ferner sind alle besonderen Vorfälle sowie der Zeitpunkt der Abgabe der Prüfungsarbeit jeder einzelnen Prüfungsteilnehmerin und jedes einzelnen Prüfungsteilnehmers und die Dauer der Aufsicht einzutragen. Verlässt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer während einer Prüfung den Prüfungsraum, so müssen Zeitpunkt und Dauer der Abwesenheit in der Niederschrift vermerkt werden. Die Niederschrift ist von der oder dem Aufsichtsführenden zu unterzeichnen.

## § 23

### Bewertung der schriftlichen Prüfung

(1) Jede Arbeit wird von der in § 21 Abs. 1 genannten Lehrkraft beurteilt und bewertet. Fehler sind kenntlich zu machen. Auf einem besonderen Blatt ist eine zusammenhängende Beurteilung zu erstellen.

(2) Bewertet die in § 21 Abs. 1 genannte Lehrkraft eine Arbeit nicht mit mindestens ausreichend, so beauftragt die Schulleiterin oder der Schulleiter eine andere fachkundige Lehrkraft mit der unabhängigen Beurteilung und Bewertung der Arbeit. Bei abweichender Bewertung setzt die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit den Korrektoren die Note fest.

(3) In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 2 wirken die Lehrkräfte bei der Beurteilung und Bewertung der Arbeit zusammen. Bei unterschiedlicher Bewertung setzt die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit ihnen und einer anderen fachkundigen Lehrkraft die Note für die schriftliche Arbeit fest.

(4) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung werden in eine Prüfungsliste eingetragen.

## § 24

### Praktische Prüfung

(1) Praktische Prüfungen sind in den in § 14 Abs. 3 genannten Fachrichtungen abzulegen.

(2) Inhalt und Durchführung der praktischen Prüfung richten sich nach den Anforderungen der jeweiligen Fachrichtung nach Anlage 1.

(3) § 22 Abs. 2 bis 4 und § 23 Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend, sofern in Anlage 1 nichts anderes bestimmt ist.

## § 25 Vornoten

(1) Die Bewertung der Leistungen im Unterricht (Vornoten) in allen Fächern werden spätestens zehn Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung in die Prüfungsliste eingetragen. Für die Festsetzung der Vornoten gilt § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 sinngemäß. Die Vornoten dürfen nicht schematisch errechnet werden. Bei ihrer Festsetzung ist die Leistungsentwicklung während der Ausbildung in der Fachschule zu berücksichtigen.

(2) In den in § 14 Abs. 3 genannten Fachrichtungen/Schwerpunkten ist die Note in Projektarbeit die Vornote für die praktische Prüfung.

(3) In die Vornoten dürfen keine Prüfungsleistungen eingehen.

(4) Vornoten und die Noten der schriftlichen, gegebenenfalls der praktischen Prüfung und die in den Fächern vorgeschlagenen Endnoten werden den Studierenden frühestens neun Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung bekanntgegeben.

## § 26 Mündliche Prüfung

(1) Prüfungsfächer der mündlichen Prüfung sind alle Fächer des Pflichtbereiches und des Wahlpflichtbereiches, in denen die oder der Studierende im zweiten Ausbildungsabschnitt unterrichtet wurde.

(2) Die mündliche Prüfung wird in mindestens einem Fach durchgeführt. In der Regel sollten nicht mehr als drei Fächer mündlich geprüft werden.

(3) Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer erklärt frühestens neun und spätestens sechs Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich, in welchen Fächern sie oder er sich mündlich prüfen lassen will.

(4) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Prüfungsplan werden den Prüfungsteilnehmerinnen und den Prüfungsteilnehmern spätestens drei Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung durch Aushang bekanntgegeben. Nach Bekanntgabe des Prüfungsplans findet kein Unterricht mehr statt.

## § 27 Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Zur mündlichen Prüfung werden die von der Prüfungsteilnehmerin oder von dem Prüfungsteilnehmer in

der schriftlichen Prüfung angefertigten Arbeiten für den Prüfungsausschuss zur Einsichtnahme ausgelegt.

(2) Die Prüfungsteilnehmerinnen oder die Prüfungsteilnehmer können von einem Fachausschuss geprüft werden, der aus mindestens drei Prüferinnen und Prüfern, die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, besteht. Parallelprüfungen sind zulässig.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses benennt die Protokollantinnen und Protokollanten und die Vorsitzenden der Fachausschüsse.

(4) Die Lehrkraft, die die Prüfungsteilnehmerin oder den Prüfungsteilnehmer im Prüfungsfach unterrichtet hat, bei ihrer Verhinderung die oder der von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellte Vertreterin oder Vertreter, führt die mündliche Prüfung durch. Die Vorsitzenden sind berechtigt, Fragen zu stellen, stellen zu lassen oder die Prüfung selbst zu übernehmen.

(5) Die Prüfungszeit beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer zur mündlichen Prüfung bestellt wird, und endet mit dem Abschluss ihrer oder seiner letzten Prüfung; sie darf für die Prüfungsteilnehmerin oder den Prüfungsteilnehmer einschließlich der Wartezeit acht Stunden nicht überschreiten. Die mündliche Prüfung einer Prüfungsteilnehmerin oder eines Prüfungsteilnehmers soll je Prüfungsfach nicht länger als 15 Minuten dauern. Zwischen mündlichen Prüfungen einer Prüfungsteilnehmerin oder eines Prüfungsteilnehmers sollen Pausen von mindestens einer halben Stunde liegen.

(6) § 22 Abs. 3 gilt entsprechend.

(7) Über die mündliche Prüfung ist je Fach eine Niederschrift anzufertigen. Die oder der die Niederschrift anfertigende Protokollantin oder Protokollant muss für die mündliche Prüfung fachkundig sein. Die Niederschrift der mündlichen Prüfung muss enthalten:

1. Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und gegebenenfalls des Fachausschusses,
2. Name der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers,
3. Fach der mündlichen Prüfung,
4. Name der prüfenden Lehrkraft,
5. Prüfungsaufgaben und wesentlicher Inhalt der Beantwortung oder Lösung,
6. Beginn und Ende der Prüfung,
7. Bewertung.

Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des jeweilig prüfenden Ausschusses, der Prüferin oder dem Prüfer und der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen.

(8) Zur Vorbereitung ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer eine der Prüfungsaufgabe angemessene Zeit zu geben. Die Vorbereitungszeit dauert in der Regel 15 Minuten. Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer kann sich als Grundlage für ihre oder seine Ausführungen Aufzeichnungen machen. Durch Aufsicht ist sicherzustellen, dass die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer während der Vorbereitungszeit ungestört ist und sich keine Gelegenheit zur Benutzung unerlaubter Hilfsmittel ergibt.

(9) In der mündlichen Prüfung ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer eine größere Aufgabe zu stellen, die sie oder er lösen und in einem Vortrag zusammenhängend behandeln soll. Sie muss den Zielen des jeweiligen Lehrplans entsprechen und darf keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein. Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer soll ihre oder seine Kenntnisse, ihre oder seine Urteilsfähigkeit sowie ihre oder seine Arbeitsweise und ihr oder sein Darstellungsvermögen zeigen. Eine Aufgabe, die nur eine rein gedächtnismäßige Wiedergabe erlernten Stoffes verlangt, entspricht nicht diesen Anforderungen.

(10) Ist die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer nicht imstande, die ihr oder ihm gestellte Aufgabe zu bewältigen, oder liegt Veranlassung vor, die Prüfung auszudehnen oder zu vertiefen, so entscheidet die Prüferin oder der Prüfer mit Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des prüfenden Ausschusses, ob eine neue Aufgabe gestellt oder in einem Fachgespräch die Leistungsfähigkeit der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers festgestellt werden soll.

### § 28

#### Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Die Beratung über die angemessene Beurteilung und Bewertung der in einer mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen erfolgt durch den jeweilig prüfenden Ausschuss.

(2) Im Anschluss an jede mündliche Prüfung wird die Leistung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers und unter Berücksichtigung der Aussagen des Protokolls bewertet. Kommt der Ausschuss zu keiner übereinstimmenden Bewertung, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet.

### § 29

#### Prüfungsergebnisse

(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung setzt der Prüfungsausschuss die Endnote für jedes Fach fest. Dabei werden für jedes Fach die Vornoten und die jeweiligen Prüfungsleistungen berücksichtigt. In Zweifelsfällen kommt den Vornoten besondere Bedeutung zu. In den Fächern, in denen nicht geprüft wurde, wird die Endnote aus der Vornote gebildet.

(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern des Pflichtbereiches, die im zweiten Ausbildungsabschnitt unterrichtet wurden, in der Projektarbeit und in der praktischen Abschlussprüfung sowie in dem Fach des Wahlpflichtbereiches mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden. Der Prüfungsausschuss kann die Abschlussprüfung bei einer mangelhaften Leistung in einem dieser Fächer, der Projektarbeit oder der praktischen Abschlussprüfung für bestanden erklären, wenn mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen dieser Fächer, der Projektarbeit oder der praktischen Abschlussprüfung erbracht wurden. Eine ungenügende Leistung kann nicht ausgeglichen werden.

(3) Das Gesamtergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(4) Das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung ist den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern nach Abschluss der Prüfung bekanntzugeben.

### § 30

#### Rücktritt, Verhinderungen

(1) Tritt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer vor Beginn einer Prüfung von ihr zurück, so gilt die Abschlussprüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grunde während einer Prüfung von dieser zurück oder ist sie oder er aus einem solchen Grunde an einer weiteren Teilnahme verhindert, so gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden.

(3) Tritt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grunde während einer Prüfung von dieser zurück oder kann sie oder er aus einem solchen Grunde an der weiteren Abschlussprüfung nicht teilnehmen, so ist ihr oder ihm die Möglichkeit zu geben, die restlichen Prüfungsabschnitte nach näherer Bestimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters nachzuholen. Sofern schriftliche Arbeiten nachzuschreiben sind, sollen dafür die von dem zuständigen Staatlichen Schulamt nicht ausgewählten Aufgaben verwendet werden.

### § 31

#### Nachprüfung

(1) Der Prüfungsausschuss kann gestatten, dass sich Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer, die die Abschlussprüfung wegen mangelhafter Leistungen in einem Fach oder in zwei Fächern, von denen nur eines Gegenstand der schriftlichen Prüfung sein darf, nicht bestanden haben, spätestens nach drei Monaten einer Nachprüfung in den betreffenden Fächern unterziehen.

(2) In dem Fach, das Gegenstand der schriftlichen Prüfung gewesen ist, wird schriftlich und mündlich, in den übrigen Fächern mündlich geprüft. Die Entscheidung über eine Nachprüfung trifft der Prüfungsausschuss am Prüfungstag, teilt das Ergebnis der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer schriftlich mit. § 30 Abs. 3 Satz 2 gilt sinngemäß.

### § 32

#### Wiederholung der Abschlussprüfung

(1) Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten von der Schulleiterin oder von dem Schulleiter eine schriftliche Mitteilung. In dieser ist anzugeben, nach welcher Zeit und unter welchen Bedingungen die Abschlussprüfung wiederholt werden kann.

(2) Die Abschlussprüfung kann innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach einem halben Jahr, wiederholt werden. Über eine zweite Wiederholungsmöglichkeit entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(3) Die oder der Studierende ist berechtigt, bis zur Wiederholungsprüfung am Unterricht teilzunehmen.

(4) Eine bestandene Abschlussprüfung kann nicht wiederholt werden.

### § 33

#### Niederschriften und Aktenvermerke

(1) Die Vorgänge der Abschlussprüfung sind in folgenden Niederschriften und Aktenvermerken festzuhalten:

1. Aktenvermerk über Information zur Abschlussprüfung (§ 17),
2. Niederschriften über die schriftliche und gegebenenfalls praktische Prüfung (§ 22 Abs. 3 und 4, § 24 Abs. 3),
3. Aktenvermerk über den Termin der Bekanntgabe der Vornoten, der Ergebnisse der schriftlichen und gegebenenfalls praktischen Prüfung (§ 25 Abs. 4),
4. Niederschrift über die Festlegung der mündlichen Prüfungsfächer unter Beifügung der Erklärung der Studierenden (§ 15 Abs. 3),
5. Aktenvermerke über Beginn und Ende der Prüfungen an den mündlichen Prüfungstagen; Aktenvermerke über Krankmeldungen und unerlaubtes Verhalten und die daraufhin erfolgten Entscheidungen sowie die Niederschriften über die mündliche Prüfung,
6. Niederschrift über die Schlussberatung (§ 29).

(2) Den Niederschriften und Aktenvermerken werden folgende Unterlagen beigelegt:

1. Meldungen der Studierenden zur Prüfung,
2. Prüfungsliste,
3. Schriftliche Arbeiten,
4. Prüfungsplan.

### § 34

#### Prüfungszeugnisse

(1) Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis (Anlage 3 oder 9). Die Fächer, die im ersten Ausbildungsabschnitt abgeschlossen wurden, sind besonders kenntlich zu machen.

(2) Die auf dem Zeugnis auszuweisende Durchschnittsnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten aller Fächer des Pflichtbereiches, des Wahlpflichtbereiches und gegebenenfalls der praktischen Prüfung gebildet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(3) Wer das Ausbildungsziel der Fachschule nicht erreicht hat, erhält ein Abgangszeugnis (Anlage 4 oder 10).

### § 35

#### Verfahren bei Täuschung und Täuschungsversuch

(1) Bedient sich eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer bei der schriftlichen, praktischen oder mündlichen Prüfung nicht ausdrücklich zugelassener Hilfsmittel oder fremder Hilfe, täuscht sie oder er in anderer Weise über den nachzuweisenden Leistungsstand oder leistet sie oder er zu einer Täuschung Beihilfe, so entscheidet der entsprechende Prüfungsausschuss nach Klarstellung des Sachverhalts und Anhörung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers darüber, ob

1. die Prüfung anerkannt werden kann,
2. eine Arbeit in der Regel mit einem nicht ausgewählten Vorschlag wiederholt werden muss oder
3. die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen ist.

Der Ausschluss soll erfolgen, wenn die Täuschung, der Täuschungsversuch oder die Beihilfe dazu vorbereitet war; der Ausschluss muss erfolgen, wenn ein derartiges Verhalten wiederholt wird.

(2) Behindert eine Studierende oder ein Studierender durch ihr oder sein Verhalten die Prüfung so schwerwie-

gend, dass es nicht möglich ist, die Prüfung ordnungsgemäß durchzuführen, kann sie oder er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Wird eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer von der weiteren Prüfung ausgeschlossen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Bestimmungen sind den Prüfungsteilnehmerinnen und den Prüfungsteilnehmern vor Beginn der Prüfung bekanntzugeben.

### § 36

#### Ablegen einer Ergänzungsprüfung

(1) Soweit freie Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, können Studierende der Zweijährigen Fachschule nach Abschluss der Ausbildung eine Ergänzungsausbildung und eine Ergänzungsprüfung nach § 3 Abs. 5 ablegen, wenn sie am Unterricht in der ergänzenden Fachrichtung oder dem ergänzenden Schwerpunkt regelmäßig teilgenommen haben und die Unterrichtsleistungen nach § 9 und § 10 erbracht haben.

(2) Die Ausbildung der Fachschule kann angerechnet werden

- auf die Ergänzungsausbildung in einer zweiten Fachrichtung eines Fachbereiches mit bis zu 1 Jahr,
- auf die Ergänzungsausbildung in einem weiteren Schwerpunkt einer Fachrichtung mit bis zu 1½ Jahren.

Über die Anrechnung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(3) Die Ergänzungsprüfung nach § 3 Abs. 5 umfasst eine schriftliche Prüfung nach § 20, eine mündliche Prüfung nach § 26 und, falls in § 14 Abs. 3 ausgewiesen, eine praktische Prüfung. § 18 gilt entsprechend.

(4) Über die bestandene Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis nach Anlage 11 ausgestellt. Es gilt nur in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis der Zweijährigen Fachschule.

### Vierter Abschnitt

#### Zusatzprüfung in Berufs- und Arbeitspädagogik

### § 37

#### Zulassung zur Zusatzprüfung

(1) Studierende werden zur Zusatzprüfung zugelassen, wenn sie

- am Unterricht in den Fächern Berufs- und Arbeitspädagogik I und II regelmäßig teilgenommen haben und

- in den Fächern Berufs- und Arbeitspädagogik I und II jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht haben.

(2) Die Entscheidung über die Nichtzulassung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sie ist der Studierenden oder dem Studierenden unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### § 38

#### Termine und Inhalte der Zusatzprüfung

(1) In der Prüfung soll die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass sie oder er die für die Berufsausbildung notwendige berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation besitzt.

(2) Die Inhalte der Zusatzprüfung ergeben sich aus der Ausbildereignungsverordnung und dem Lehrplan Berufs- und Arbeitspädagogik für Zweijährige Fachschulen.

(3) Die Zusatzprüfung findet im letzten Ausbildungsjahr statt, sie muss spätestens eineinhalb Jahre nach der erfolgten Zulassung nach § 37 abgeschlossen sein. Eine Prüfung für Externe ist nicht möglich.

(4) Für die Zusatzprüfung gelten die Bestimmungen der Abschlussprüfung, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

(5) Termin und Inhalt der schriftlichen Zusatzprüfung legt das Kultusministerium fest. Der praktische Teil der Zusatzprüfung kann vor dem schriftlichen Teil der Fachschulabschlussprüfung durchgeführt werden.

### § 39

#### Prüfungsausschuss

(1) Für die Zusatzprüfung wird an der Einjährigen oder der Zweijährigen Fachschule ein gesonderter Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an:

- die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine Vertreterin oder ein Vertreter als Vorsitzende oder als Vorsitzender
- zwei für die Prüfungsgebiete nach § 40 fachkundige Lehrkräfte der Fachschule.

(2) § 16 gilt entsprechend.

### § 40

#### Durchführung der Zusatzprüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.

(2) Im schriftlichen Teil soll die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer in drei Zeitstunden unter

Aufsicht überwiegend situationsbezogene Aufgaben aus folgenden Lernfeldern/Handlungsfeldern bearbeiten:

- Allgemeine Grundlagen
- Planung der Ausbildung
- Mitwirkung bei der Einstellung von Auszubildenden
- Ausbildung am Arbeitsplatz
- Förderung des Lernprozesses
- Ausbildung in der Gruppe
- Abschluss der Ausbildung.

(3) Der praktische Teil besteht aus einer Präsentation oder der praktischen Durchführung einer von der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer auszuwählenden Ausbildungseinheit und einem Prüfungsgespräch, in dem die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungseinheit zu begründen ist. Die praktische Prüfung kann auch in arbeitsteiliger Gruppenarbeit mit Einzelbewertung erfolgen. Die Prüfung einer Prüfungsteilnehmerin oder eines Prüfungsteilnehmers im praktischen Teil soll in der Regel 30 Minuten dauern.

#### § 41

##### Prüfungsergebnis und Zeugnis

(1) Der Prüfungsausschuss setzt für den schriftlichen und den praktischen Teil jeweils eine Endnote fest.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn in beiden Prüfungsteilen jeweils mindestens ausreichende Leistungen erreicht werden.

(3) Über die bestandene Zusatzprüfung wird ein Zeugnis nach Anlage 5 oder 12 ausgestellt. Das Zeugnis über die bestandene Zusatzprüfung muss vor Aufnahme der Ausbildungstätigkeit von der zuständigen Stelle als Nachweis der Ausbildereignung anerkannt werden.

(4) § 33 gilt entsprechend.

#### § 42

##### Wiederholung der Zusatzprüfung

(1) Bei Nichtbestehen der Zusatzprüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer von der Schulleiterin oder dem Schulleiter eine schriftliche Mitteilung über das Prüfungsergebnis. In dieser ist anzugeben, nach welcher Zeit und unter welchen Bedingungen die Zusatzprüfung wiederholt werden kann.

(2) Die Zusatzprüfung kann innerhalb eines Jahres, frühestens zum nächstmöglichen Prüfungstermin, wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur mit Zustimmung des zuständigen Staatlichen Schulamtes möglich. Ein bestandener Prüfungsteil (schriftlicher Teil oder praktischer Teil) kann in der Wiederholungsprüfung anerkannt werden.

#### Fünfter Abschnitt

##### Prüfung für Externe

#### § 43

##### Allgemeines

(1) Für die Prüfungen für Externe gelten die Bestimmungen der Prüfungen für Studierende, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Prüfungen für Externe werden an einer öffentlichen Einjährigen oder Zweijährigen Fachschule der entsprechenden Fachrichtung/des entsprechenden Schwerpunkts abgelegt.

#### § 44

##### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung für Externe sind:

1. das Abschlusszeugnis der Berufsschule oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis und der Abschluss in einem einschlägigen Ausbildungsberuf,
2. der Nachweis über eine mindestens fünfjährige einschlägige oder vergleichbare berufliche Tätigkeit; hierauf kann eine einschlägige berufliche Ausbildung angerechnet werden,
3. der Nachweis, dass die Bewerberin oder der Bewerber ihren oder seinen Wohnsitz oder ihren oder seinen ständigen Arbeitsplatz in Hessen hat und
4. der Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Prüfungen.

Darüber hinaus können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die ihren Wohnsitz in einem anderen Bundesland der Bundesrepublik Deutschland haben und erfolgreich an einem von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht der Länder der Bundesrepublik Deutschland als geeignet anerkannten Fernlehrgang teilgenommen haben, soweit sie die Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 und 3 erfüllen, keine zwingenden organisatorischen Gründe einer Prüfung dieser Bewerberinnen oder Bewerber entgegenstehen und in der Fachrichtung/dem Schwerpunkt, in der die Prüfung abgelegt werden soll, in dem anderen Bundesland nicht ausgebildet wird.

(2) Das Kultusministerium kann Ausnahmen von den in Abs.1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen bei solchen Bewerberinnen oder Bewerbern zulassen, die andere Ausbildungseinrichtungen in Hessen besucht oder ihren Wehrdienst oder ihren Zivildienst abgeleistet haben.

### § 45 Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung für Externe ist bis spätestens vier Monate vor Ende des Schulhalbjahres an das zuständige Staatliche Schulamt zu richten.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. Eine Übersicht über den Lebenslauf, eine lückenlose Darstellung des Bildungsganges und Angaben zu Art und Umfang der beruflichen Tätigkeit,
2. ein Lichtbild neueren Datums,
3. beglaubigte Abschriften oder beglaubigte Fotokopien aller Schulabschluss- und Schulabgangszeugnisse,
4. beglaubigte Abschriften oder beglaubigte Fotokopien aller Nachweise über die beruflichen Tätigkeiten,
5. eine Erklärung, aus der hervorgeht, in welcher Weise die Bewerberin oder der Bewerber bemüht gewesen ist, die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben und
6. eine Erklärung darüber, ob, wo und mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber gleichartige Prüfungen versucht oder abgelegt hat und dass sie oder er nicht gleichzeitig einen weiteren Antrag gestellt hat.

### § 46 Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung entscheidet das zuständige Staatliche Schulamt.

(2) Die Zulassung berechtigt die Bewerberin oder den Bewerber, die Prüfungen für Externe innerhalb von zwei Jahren abzulegen.

### § 47 Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer nimmt in der Regel an Prüfungen einer öffentlichen Einjährigen oder Zweijährigen Fachschule teil.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann das zuständige Staatliche Schulamt für Prüfungen für Externe besondere Prüfungsausschüsse bilden.

In den Prüfungsausschuss sind zu berufen:

1. eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Schulaufsichtsbehörde als Vorsitzende oder als Vorsitzender,

2. eine Lehrkraft einer öffentlichen beruflichen Schule als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender,

3. mindestens vier Lehrkräfte öffentlicher beruflicher Schulen, die nach Möglichkeit an einer öffentlichen Fachschule unterrichten sollen.

(3) In den Fällen des Abs. 2 legt das zuständige Staatliche Schulamt Ort und Zeitpunkt der schriftlichen Prüfungen fest und bestimmt die Aufgaben für die Arbeiten der schriftlichen Prüfungen.

(4) In den Fällen des Abs. 2 legt der Prüfungsausschuss Ort und Zeitpunkt der mündlichen Prüfung fest und bestimmt spätestens zehn Tage vor Beginn der mündlichen Prüfung, in welchen Fächern die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer geprüft wird. Ort und Zeit der mündlichen Prüfung, die für die Prüfung festgelegten Fächer sowie die Noten der schriftlichen Arbeiten sind der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seine Vertreterin oder seinen Vertreter spätestens sieben Tage vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitzuteilen.

(5) Prüfungsfächer der mündlichen Prüfung sind alle Fächer des Pflichtbereiches und des Wahlpflichtbereiches, die im zweiten Ausbildungsabschnitt der entsprechenden Fachrichtung ausgewiesen sind.

(6) Im mündlichen Teil der Abschlussprüfung für Externe ist die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer in allen Prüfungsfächern, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind, zu prüfen. Dabei sollen Art und Inhalt der Vorbereitung der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigt werden. Von den Vorgaben des § 27 Abs. 5 kann in begründeten Fällen abgewichen werden.

(7) In den Fachrichtungen oder Schwerpunkten, in deren Studentafel eine Projektarbeit ausgewiesen ist, wird diese durch Bearbeitung einer Projektaufgabe oder eine praktische Prüfung, deren Dauer in der Regel acht Zeitstunden umfasst, ersetzt. Abs. 3 gilt entsprechend.

### § 48 Prüfungsergebnisse

Die Ergebnisse der Prüfung werden auf Grund der Leistungen in der schriftlichen, der mündlichen und gegebenenfalls der praktischen Prüfung durch den Prüfungsausschuss festgestellt.

### § 49 Prüfungszeugnisse und Bescheinigungen

(1) Nach bestandenen Prüfungen erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer Prüfungszeugnisse nach Anlage 6 oder 13 bzw. 14.

(2) Bei nichtbestandenem Prüfungsleistungen erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer auf Antrag eine Bescheinigung darüber, dass sie oder er sich der jeweiligen Prüfung unterzogen und diese nicht bestanden hat (Anlage 7 oder 15). Auf Antrag ist ihr oder ihm mitzuteilen, auf Grund welcher nicht ausreichender Leistungen sie oder er die jeweilige Prüfung nicht bestanden hat.

#### **§ 50 Prüfungsgebühren**

Die Höhe der Prüfungsgebühr richtet sich nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums in der jeweils geltenden Fassung. Die Prüfungsgebühr ist unmittelbar nach Zulassung und vor Antritt zur Prüfung zu entrichten.

### Sechster Abschnitt **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **§ 51 Zuständigkeiten**

Bei den Einjährigen Fachschulen der Fachrichtung „Landwirtschaft“ und bei den Zweijährigen Fachschulen der Fachrichtung „Agrarwirtschaft“ tritt an die Stelle des Staatlichen Schulamts die Leitung des Landesbetriebes Landwirtschaft Hessen in Kassel.

#### **§ 52 Aufhebung von Vorschriften**

(1) Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Einjährigen Fachschulen vom 1. Juni 1981 (ABl. S. 313),

zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1997 (ABl. 1998 S. 89) wird aufgehoben.

(2) Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Zweijährigen Fachschulen vom 8. August 1995 (ABl. S. 506), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. April 2002 (ABl. S. 286), wird aufgehoben.

#### **§ 53 Übergangsvorschriften**

Für Studierende, die sich bereits in der Ausbildung an einer Einjährigen oder Zweijährigen Fachschule befinden, gelten die bisherigen Regelungen.

#### **§ 54 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Wiesbaden, den 7. Mai 2007

DIE HESSISCHE KULTUSMINISTERIN

Wolff

**EINJÄHRIGE FACHSCHULE****1. Fachrichtung BÜROKommunikation****Studentafel**

	Unterrichtsstunden	
	1. Aus- bildungs- abschnitt	2. Aus- bildungs- abschnitt
<b>PFLICHTBEREICH</b>		
Deutsch	40	40
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	40	40
Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
Englisch	60	60
Betriebswirtschaftslehre <sup>1)</sup>	80	80
Rechnungswesen/Controlling <sup>1)</sup>	60	60
Bürowirtschaft	40	40
Informationsverarbeitung <sup>1)</sup>	120	120
Steuern und Recht	40	40
Bürokommunikation	120	120
Projektarbeit	40	40
<b>WAHLBEREICH</b>		
Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtbereiches bis	40	40

<sup>1)</sup> Schriftliche Prüfungsfächer (§ 20)

**2. Fachrichtung LANDWIRTSCHAFT****Studentafel**

	Unterrichtsstunden	
	1. Aus- bildungs- abschnitt	2. Aus- bildungs- abschnitt
<b>PFLICHTBEREICH</b>		
Deutsch	40	40
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	40	40
Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
Mathematik	40	40
Unternehmensführung/Betriebswirtschaft <sup>1)</sup>	140	140
Organisation/Informationsverarbeitung	40	40

Pflanzenproduktion <sup>1*)</sup>	120	120
Tierproduktion <sup>1*)</sup>	120	120
Verfahrenstechnik/Bauwesen <sup>1*)</sup>	60	60
Projektarbeit	-	80

**WAHLBEREICH**

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtbereiches bis	40	40

<sup>1)</sup> Schriftliche Prüfungsfächer (§ 20)  
<sup>\*</sup>) wahlweise

**3. Fachrichtung MAL- UND LACKIERTECHNIK**

**Studentafel**

	Unterrichtsstunden	
	1. Aus- bildungs- abschnitt	2. Aus- bildungs- abschnitt

**PFLICHTBEREICH**

Deutsch	40	40
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	40	40
Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
Anstrichtechnologie <sup>1)</sup>	100	100
Technische Mathematik mit Kalkulation <sup>1)</sup>	60	60
Betriebswirtschaftslehre <sup>1)</sup>	80	80
Kunstgeschichte <sup>1)</sup>	40	40
Mal- und Gestaltungstechniken <sup>3)</sup>	120	120
Fachliches Zeichnen und Schrift <sup>3)</sup>	40	40
EDV	40	40
Formgebung und Farbgestaltung	40	40
Projektarbeit	40	40

**WAHLBEREICH**

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtbereiches bis	40	40

<sup>1)</sup> Schriftliche Prüfungsfächer (§ 20)  
<sup>3)</sup> Praktische Prüfung (§ 16)

**Praktische Abschlussprüfung**

In der praktischen Abschlussprüfung sollen die technologischen und gestalterischen Kenntnisse und Fertigkeiten an einem Arbeitsauftrag nachgewiesen werden.

Die Lehrerinnen und Lehrer, die in den Fächern Mal- und Gestaltungstechniken sowie Fachliches Zeichnen und Schrift unterrichten, erarbeiten zwei gemeinsame Aufgabenvorschläge. Die Schulleiterin oder der Schulleiter wählt einen dieser Vorschläge als Prüfungsaufgabe aus.

Die Prüfungsaufgabe besteht aus

- einem Entwurf, der innerhalb einer achtstündigen Klausur anzufertigen ist und
- aus bis zu sechs Arbeitsproben, deren Art und Anzahl sich aus den Intentionen der Prüfungsaufgabe und dem angefertigten Entwurf ergeben. Für die Durchführung stehen 36 Zeitstunden zur Verfügung.

Die Durchführung und das Ergebnis der praktischen Prüfung wird von zwei fachkundigen Lehrerinnen oder Lehrern unabhängig voneinander beurteilt und bewertet. Weichen die Bewertungen voneinander ab, so setzt die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit den Lehrerinnen oder Lehrern, die die praktische Prüfungsaufgabe bewertet haben, die Note fest.

Zur Durchführung kann, soweit Sachkosten entstehen, von der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer ein Sachkostenbeitrag gefordert werden.

## ZWEIJÄHRIGE FACHSCHULE

### Fachbereich Gestaltung

#### 1. Fachrichtung BEKLEIDUNGSGESTALTUNG

##### Studentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Aus- bildungs- abschnitt	2. Aus- bildungs- abschnitt
<b>PFLICHTBEREICH</b>		
<b>LERNBEREICH I</b>		
<b>Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation</b>		
Deutsch	80	80
Englisch	120	80
<b>Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt</b>		
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
<b>Aufgabengebiet Personalentwicklung</b>		
Berufs- und Arbeitspädagogik I und II	80	40
<b>LERNBEREICH II</b>		
Mathematik	80	-
Betriebsorganisation	80	-
Modellarbeit	200	-
Fachzeichnen	160	-
Trendanalyse	160	-
Konstruktion	160	-
Fertigungstechnik	160	-

**LERNBEREICH III**

Modeillustration <sup>1)</sup>	-	160
Produktentwicklung <sup>1*)</sup>	-	160
Konstruktion <sup>1)</sup>	-	240
Kollektionsentwicklung <sup>1)</sup>	-	160
Marketing <sup>1**)</sup>	-	80
Rechnungswesen <sup>1**)</sup>	-	80
Projektarbeit	-	120

**WAHLPFLICHTBEREICH**

Mathematik <sup>2)</sup>	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

**WAHLBEREICH**

Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtbereiches bis	40	40
---	----	----

<sup>1)</sup> Schriftliche Prüfungsfächer (§ 20)  
<sup>1\*)</sup> wahlweise  
<sup>1\*\*)</sup> wahlweise  
<sup>2)</sup> Schriftliches Prüfungsfach für Erwerb der Fachhochschulreife

**2. Fachrichtung EDELMETALLGESTALTUNG**

- Schwerpunkte:**
- Emaillieren**
  - Fassen**
  - Gerät/Silberschmieden**
  - Gravieren**
  - Schmuck/Goldschmieden**
  - Accessoire/Metallbildnern**

**Studentafel**

	Unterrichtsstunden	
	1. Aus- bildungs- abschnitt	2. Aus- bildungs- abschnitt

**PFLICHTBEREICH**

**LERNBEREICH I**

**Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation**

Deutsch	80	80
Englisch	120	80

**Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt**

Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
---------------------------------------	----	----

**Aufgabengebiet Personalentwicklung**

Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
--------------------------------	----	---

**LERNBEREICH II**

Mathematik	120	-
Chemie/Werkstoffkunde	40	-
Gemmologie	80	-
Grundlagen der Gestaltung	120	-
Plastisches Gestalten	120	-
Gegenständliches Zeichnen	80	-
Arbeitstechnologie <sup>1)</sup>	-	80
Kunst- und Designgeschichte <sup>1)</sup>	80	80
Betriebswirtschaft <sup>1)</sup>	-	80

**LERNBEREICH III****Emaillieren**

Gestaltungslehre Emaillieren, Emaillieren <sup>1)</sup>	400	800 <sup>4)</sup>
---	-----	-------------------

**Fassen**

Gestaltungslehre Fassen, Fassen <sup>1)</sup>	400	800 <sup>4)</sup>
---	-----	-------------------

**Gerät/Silberschmieden**

Gestaltungslehre Gerät, Silberschmieden <sup>1)</sup>	400	800 <sup>4)</sup>
---	-----	-------------------

**Gravieren**

Gestaltungslehre Gravieren, Gravieren <sup>1)</sup>	400	800 <sup>4)</sup>
---	-----	-------------------

**Schmuck/Goldschmieden**

Gestaltungslehre Schmuck, Goldschmieden <sup>1)</sup>	400	800 <sup>4)</sup>
---	-----	-------------------

**Accessoire/Metallbildnern**

Gestaltungslehre Accessoire, Metallbildnern/Ziselieren <sup>1)</sup>	400	800 <sup>4)</sup>
--	-----	-------------------

**WAHLPFLICHTBEREICH**

Mathematik <sup>2)</sup>	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

**WAHLBEREICH**

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtbereiches bis	40	40

<sup>1)</sup> Schriftliche Prüfungsfächer (§ 20)

<sup>2)</sup> Schriftliches Prüfungsfach für Erwerb der Fachhochschulreife

<sup>4)</sup> Die Projektarbeit ist im schwerpunktbezogenen Fach mit einem Mindestanteil von 120 Unterrichtsstunden enthalten.

**Praktische Abschlussprüfung**

Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer hat im zweiten Ausbildungsabschnitt über einen Zeitraum von maximal vier Monaten ein komplexes Gestaltungskonzept zu entwickeln und visuell zu dokumentieren. Das Gestaltungskonzept beinhaltet die theoretische und praktische Entwurfentwicklung, mindestens zwei Entwurfsvarianten, die Auswahl und die Anfertigung einer daraus resultierenden praktischen Prüfungsarbeit, die Erstellung einer Dokumentation in Form einer Mappe sowie die Präsentation der Gestaltungskonzeption. Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer entwickelt selbstständig das Konzept und erarbeitet den komplexen Gestaltungs- und Umsetzungsprozess.

Das Ergebnis der praktischen Prüfung wird von mindestens zwei fachkundigen Lehrerinnen und Lehrern unabhängig voneinander festgestellt. Weichen die Bewertungen von einander ab, so setzt die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit den beteiligten Lehrkräften die Note fest.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt vor Ende des dritten Ausbildungshalbjahres den Prüfungsbeginn sowie den Abgabetermin fest, zu dem die praktische Prüfungsarbeit bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter abzugeben ist.

**3. Fachrichtung WERBE- UND MEDIENGESTALTUNG**

**Studentafel**

	Unterrichtsstunden	
	1. Aus- bildungs- abschnitt	2. Aus- bildungs- abschnitt

**PFLICHTBEREICH**

**LERNBEREICH I**

**Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation**

Deutsch	80	80
Englisch	120	80

**Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt**

Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
---------------------------------------	----	----

**Aufgabengebiet Personalentwicklung**

Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
--------------------------------	----	---

**LERNBEREICH II**

Betriebswirtschaftslehre <sup>1)</sup>	160	80
Werkstoff- und Umwelttechnik	120	-
Mathematik	120	-
Chemische und physikalische Grundlagen	80	-
Datenverarbeitung	160	-
Kunstgeschichte	120	-
Zeichnerische Darstellungstechnik	100	120
Gestaltungslehre	140	-

**LERNBEREICH III**

Marketing <sup>1)</sup>	-	120
Design <sup>1)</sup>	-	240
Verfahrenstechnik <sup>1)</sup>	-	280
Projektarbeit	-	160

**WAHLPFLICHTBEREICH**

Mathematik <sup>2)</sup>	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

**WAHLBEREICH**

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtbereiches bis	40	40

<sup>1)</sup> Schriftliche Prüfungsfächer (§ 20)

<sup>2)</sup> Schriftliches Prüfungsfach für Erwerb der Fachhochschulreife

---

**Fachbereich Technik**


---

**1. Fachrichtung BAUTECHNIK**

**Schwerpunkte:**    **Baubetrieb**  
                          **Hochbau**  
                          **Stahlbetonbau**  
                          **Tiefbau**  
                          **Bausanierung und Denkmalpflege**

**Studentafel**

	Unterrichtsstunden	
	1. Aus- bildungs- abschnitt	2. Aus- bildungs- abschnitt
<b>PFLICHTBEREICH</b>		
<b>LERNBEREICH I</b>		
<b>Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation</b>		
Deutsch	80	80
Englisch	120	80
<b>Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt</b>		
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
<b>Aufgabengebiet Personalentwicklung</b>		
Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
<b>Baubetrieb/Hochbau/Stahlbetonbau/Tiefbau</b>		
<b>LERNBEREICH II</b>		
Mathematik	200	-
Physik	40	-
Baustofflehre/Bauphysik/Bauchemie	160	-
Informationstechnik	160	-
Baukonstruktion	200	-
Grundlagen der Tragwerksplanung	80	-
Vermessung	40	-
Baubetrieb	120	-
<b>LERNBEREICH III</b>		
<b>Baubetrieb</b>		
Bauplanung und Baukonstruktion <sup>1)</sup>	-	240
Baubetrieb <sup>1)</sup>	-	240
Baurecht <sup>1)</sup>	-	80
Rechnungswesen	-	80
Vermessung	-	80
Tragwerksplanung <sup>1)</sup>	-	160
Projektarbeit	-	120

**Hochbau**

Hochbauplanung und Hochbaukonstruktion <sup>1)</sup>	-	240
Haustechnik	-	80
Bauphysik <sup>1)</sup>	-	80
Baubetrieb <sup>1)</sup>	-	200
Vermessung	-	80
Tragwerksplanung <sup>1)</sup>	-	200
Projektarbeit	-	120

**Stahlbetonbau**

Tragkonstruktion <sup>1)</sup>	-	160
Stahlbetonbau <sup>1)</sup>	-	160
Baubetrieb <sup>1)</sup>	-	200
Betontechnologie und Sanierung	-	80
Vermessung	-	80
Baustatik <sup>1)</sup>	-	200
Projektarbeit	-	120

**Tiefbau**

Verkehrswesen	-	120
Wasserwirtschaft <sup>1)</sup>	-	120
Erd- und Grundbau	-	80
Baubetrieb <sup>1)</sup>	-	200
Vermessung <sup>1)</sup>	-	160
Tragwerksplanung <sup>1)</sup>	-	200
Projektarbeit	-	120

**Bausanierung und Denkmalpflege****LERNBEREICH II**

Mathematik	160	-
Physik	40	-
Baustofflehre <sup>1)</sup>	160	80
Informationstechnik	80	-
Bauzeichnen und Baukonstruktion	160	-
Tragwerkslehre	40	80
Baubetriebslehre <sup>1)</sup>	120	80
Denkmalpflege und Baugeschichte	120	-

**LERNBEREICH III**

Baukonstruktion und Bauplanung <sup>1)</sup>	-	200
Vermessung	-	80
Techniken der Bausanierung und der Denkmalpflege	200	300
Denkmalpflege und Baugeschichte <sup>1)</sup>	-	160
Projektarbeit	-	160

**WAHLPFLICHTBEREICH**

Mathematik <sup>2)</sup>	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

**WAHLBEREICH**

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtbereiches bis	40	40

<sup>1)</sup> Schriftliche Prüfungsfächer (§ 20)

<sup>2)</sup> Schriftliches Prüfungsfach für Erwerb der Fachhochschulreife

**Praktische Abschlussprüfung**

Bausanierung und Denkmalpflege

Die Erstellung der Aufgabenvorschläge erfolgt nach § 21 Abs. 1. Die Schulleiterin oder der Schulleiter prüft die Aufgabenvorschläge und wählt einen Vorschlag aus. Die Gesamtdauer der praktischen Prüfung beträgt drei Tage mit jeweils acht Zeitstunden.

**2. Fachrichtung BEKLEIDUNGSTECHNIK**

**Schwerpunkte:**     **Fertigung**  
                          **Produktmanagement**

**Studentafel**

	Unterrichtsstunden	
	1. Aus- bildungs- abschnitt	2. Aus- bildungs- abschnitt

**PFLICHTBEREICH****LERNBEREICH I****Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation**

Deutsch	80	80
Englisch <sup>2)</sup>	120	80

**Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt**

Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
---------------------------------------	----	----

**Aufgabengebiet Personalentwicklung**

Berufs- und Arbeitspädagogik I und II	80	40
---------------------------------------	----	----

**LERNBEREICH II**

Mathematik	120	-
Betriebsorganisation	120	-
Kostenrechnen	60	-
Entwurfslehre	80	-
Textilchemie/Werkstoffanalyse	80	-
Maschinenlehre	80	-
Technisches Zeichnen/Modegrafik	80	-
Konstruktion	220	-
Fertigungstechnik	160	-

**LERNBEREICH III**

**Fertigung**

Konstruktion <sup>1*)</sup>	-	240
Fertigungstechnik <sup>1)</sup>	-	200
Arbeitsstudien <sup>1)</sup>	-	160
Maschinenlehre <sup>1)</sup>	-	120
Betriebsorganisation <sup>1*)</sup>	-	120
Projektarbeit	-	160

**Produktmanagement**

Produktmanagement <sup>1)</sup>	-	120
Auslandsfertigung/Logistik <sup>1*)</sup>	-	200
Produktentwicklung/Qualitätswesen <sup>1)</sup>	-	200
Controlling <sup>1*)</sup>	-	80
2. Fremdsprache	-	120
Betriebsorganisation <sup>1)</sup>	-	120
Projektarbeit	-	160

**WAHLPFLICHTBEREICH**

Mathematik	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

**WAHLBEREICH**

Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtbereiches bis	40	40
---	----	----

<sup>1)</sup> Schriftliche Prüfungsfächer (§ 20)

<sup>\*</sup>) wahlweise

<sup>2)</sup> Schriftliches Prüfungsfach für Erwerb der Fachhochschulreife

**3. Fachrichtung BIOTECHNIK**

**Studentafel**

	Unterrichtsstunden	
	1. Aus- bildungs- abschnitt	2. Aus- bildungs- abschnitt

**PFLICHTBEREICH**

**LERNBEREICH I**

**Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation**

Deutsch	80	80
Englisch <sup>2)</sup>	120	80

**Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt**

Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
---------------------------------------	----	----

**Aufgabengebiet Personalentwicklung**

Berufs- und Arbeitspädagogik I

40

-

**LERNBEREICH II**Mathematik<sup>1)</sup>

80

80

Technische Physik

80

-

Chemie/Biochemie

80

80

Biologie/Mikrobiologie<sup>1)</sup>

120

120

Pharmakologie/Chemotherapie<sup>1)</sup>

80

80

Pflanzenschutz

-

40

Informationstechnik

40

40

**LERNBEREICH III**

Biologisch-medizinische Arbeitsmethoden

160

160

Biochemische Untersuchungsmethoden

320

-

Biotechnologie/Biotechnologische Verfahren<sup>1)</sup>

40

240

Projektarbeit

-

160

**WAHLPFLICHTBEREICH**

Berufsbezogenes Englisch

-

80

Unternehmensführung und Existenzgründung

-

80

**WAHLBEREICH**

Berufs- und Arbeitspädagogik II

40

40

Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtbereiches bis

40

40

<sup>1)</sup> Schriftliche Prüfungsfächer (§ 20)<sup>2)</sup> Schriftliches Prüfungsfach für Erwerb der Fachhochschulreife**4. Fachrichtung CHEMIETECHNIK**

**Schwerpunkte:**    **Labortechnik**  
                          **Produktionstechnik**  
                          **Umweltanalytik**

**Studentafel**


---

 Unterrichtsstunden
 

---

1. Aus-  
bildungs-  
abschnitt2. Aus-  
bildungs-  
abschnitt**PFLICHTBEREICH****LERNBEREICH I****Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation**

Deutsch

80

80

Englisch<sup>2)</sup>

120

80

**Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt**

Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
---------------------------------------	----	----

**Aufgabengebiet Personalentwicklung**

Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
--------------------------------	----	---

**Labortechnik****LERNBEREICH II**

Mathematik <sup>1)</sup>	80	80
Technische Physik	80	-
Allgemeine und anorganische Chemie <sup>1)</sup>	80	80
Physikalische Chemie	40	80
Organische Chemie <sup>1)</sup>	80	120
Technische Chemie	-	80
Biologie/Biotechnik	40	-
Informationstechnik	40	40

**LERNBEREICH III**

Analytische Chemie/Analytische Untersuchungsmethoden <sup>1)</sup>	220	200
Physikalische und physikalisch-chemische Untersuchungsmethoden	140	140
Organisch-chemische Arbeitsmethoden	140	60
Umweltanalytik/Umweltanalytische Untersuchungsmethoden	60	-
Projektarbeit	-	120

**Produktionstechnik****LERNBEREICH II**

Mathematik <sup>1)</sup>	80	80
Technische Physik	120	-
Allgemeine und anorganische Chemie	80	-
Physikalische Chemie <sup>1)</sup>	40	80
Organische Chemie	40	40
Biologie/Biotechnik	40	40
Informationstechnik	40	40
MSR-Technik <sup>1)</sup>	40	120

**LERNBEREICH III**

Technische Chemie/Chemisch-technische Verfahren <sup>1)</sup>	280	360
Analytische Untersuchungsmethoden	80	-
Physikalische und physikalisch-chemische Untersuchungsmethoden	160	-
Steuern und Regeln chemischer Prozesse	-	120
Projektarbeit	-	120

**Umweltanalytik****LERNBEREICH II**

Mathematik <sup>1)</sup>	80	80
Technische Physik	80	-
Allgemeine und anorganische Chemie <sup>1)</sup>	80	40
Physikalische Chemie	40	80
Organische Chemie <sup>1)</sup>	80	40
Technische Chemie	-	80
Biologie/Biotechnik	40	40
Informationstechnik	40	40

**LERNBEREICH III**

Analytische Chemie/Analytische Untersuchungsmethoden	220	80
Physikalische und physikalisch-chemische Untersuchungsmethoden	140	-
Organisch-chemische Arbeitsmethoden	140	-
Umweltanalytik/Umweltanalytische Untersuchungsmethoden <sup>1)</sup>	60	200
Mikrobiologische Arbeitsmethoden	-	160
Grundlagen des Umweltrechts	-	40
Projektarbeit	-	120

**WAHLPFLICHTBEREICH**

Berufsbezogenes Englisch	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

**WAHLBEREICH**

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtbereiches bis	40	40

<sup>1)</sup> Schriftliche Prüfungsfächer (§ 20)<sup>2)</sup> Schriftliches Prüfungsfach für Erwerb der Fachhochschulreife**5. Fachrichtung DRUCK- UND MEDIEN-TECHNIK****Studentafel**

	Unterrichtsstunden	
	1. Aus- bildungs- abschnitt	2. Aus- bildungs- abschnitt

**PFLICHTBEREICH****LERNBEREICH I****Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation**

Deutsch	80	80
Englisch	120	80

**Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt**

Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
---------------------------------------	----	----

**Aufgabengebiet Personalentwicklung**

Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
--------------------------------	----	---

**LERNBEREICH II**

Mathematik	160	-
Physik	120	-
Chemie	120	-
Betriebliche Kommunikation	80	40
Betriebliches Rechnungswesen <sup>1)</sup>	120	120
Arbeitsorganisation	-	80
Datenverarbeitung	160	-

**LERNBEREICH III**

Medienvorstufe <sup>1)</sup>	80	160
Druck und Druckverarbeitung <sup>1)</sup>	40	320
Werkstoff- und Umwelttechnik <sup>1)</sup>	80	120
Qualitätsmanagement	40	40
Projektarbeit	-	120

**WAHLPFLICHTBEREICH**

Mathematik <sup>2)</sup>	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

**WAHLBEREICH**

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungendes Pflichtbereiches bis	40	40

<sup>1)</sup> Schriftliche Prüfungsfächer (§ 20)

<sup>2)</sup> Schriftliches Prüfungsfach für Erwerb der Fachhochschulreife

**6. Fachrichtung ELEKTROTECHNIK**

**Schwerpunkte:**     **Computersystem- und Netzwerktechnik**  
                           **Energietechnik und Prozessautomatisierung**  
                           **Informations- und Kommunikationstechnik**  
                           **Prozessleittechnik/Mess- und Regelungstechnik**

**Studentafel**

	Unterrichtsstunden	
	1. Aus- bildungs- abschnitt	2. Aus- bildungs- abschnitt

**PFLICHTBEREICH**

**LERNBEREICH I**

**Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation**

Deutsch	80	80
Englisch	120	80

**Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt**

Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
---------------------------------------	----	----

**Aufgabengebiet Personalentwicklung**

Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
--------------------------------	----	---

**LERNBEREICH II**

Mathematik	240	-
Technische Physik	120	-
Chemie	40	-
Elektrotechnik	240	-
Elektronik	160	-
Informationsverarbeitung	160	-
Betriebsorganisation	40	-

**LERNBEREICH III****Computersystem- und Netzwerktechnik**

Computersysteme <sup>1)</sup>	-	280
Betriebssysteme und Programmierung <sup>1)</sup>	-	200
Netzwerktechnik <sup>1)</sup>	-	200
Messtechnik <sup>1)</sup>	-	160
Projektarbeit	-	160

**Energietechnik und Prozessautomatisierung**

Energietechnik <sup>1)</sup>	-	260
Prozessautomatisierung <sup>1)</sup>	-	260
Messtechnik <sup>1)</sup>	-	160
Datenverarbeitungstechnik <sup>1)</sup>	-	160
Projektarbeit	-	160

**Informations- und Kommunikationstechnik**

Datenverarbeitungstechnik <sup>1)</sup>	-	280
Kommunikations- und Datenübertragungstechnik <sup>1)</sup>	-	240
Messtechnik <sup>1)</sup>	-	160
Steuerungs- und Regelungstechnik <sup>1)</sup>	-	160
Projektarbeit	-	160

**Prozessleittechnik/Mess- und Regelungstechnik**

Leittechnik und Datenkommunikation <sup>1)</sup>	-	240
Steuerungs- und Antriebstechnik <sup>1)</sup>	-	240
Regelungstechnik <sup>1)</sup>	-	200
Prozessmesstechnik <sup>1)</sup>	-	160
Projektarbeit	-	160

**WAHLPFLICHTBEREICH**

Mathematik <sup>2)</sup>	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

**WAHLBEREICH**

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtbereiches bis	40	40

<sup>1)</sup> Schriftliche Prüfungsfächer (§ 20)

<sup>2)</sup> Schriftliches Prüfungsfach für Erwerb der Fachhochschulreife

**7. Fachrichtung FARB- UND LACKTECHNIK****Schwerpunkt: Gestaltung und Denkmalpflege****Studentafel**

	Unterrichtsstunden	
	1. Aus- bildungs- abschnitt	2. Aus- bildungs- abschnitt
<b>PFLICHTBEREICH</b>		
<b>LERNBEREICH I</b>		
<b>Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation</b>		
Deutsch	80	80
Englisch	120	80
<b>Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt</b>		
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
<b>Aufgabengebiet Personalentwicklung</b>		
Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
<b>LERNBEREICH II</b>		
Mathematik	120	-
Physik	80	-
Chemie	80	-
Denkmalpflege/Kunstgeschichte <sup>1)</sup>	120	200
Konstruktives Zeichnen	80	-
Gestaltungs- und Formenlehre/CAD	160	-
Werkstofftechnologie <sup>1)</sup>	80	80
<b>LERNBEREICH III</b>		
Betriebswirtschaftslehre	-	80
Massenberechnung und Kalkulation <sup>1)</sup>	-	120
Farbenlehre und Farbgestaltung <sup>1)</sup>	80	80
Schrift	-	80
Beschichtungs- und Gestaltungstechniken	80	120
Historische Farbtechniken	200	200
Projektarbeit	-	120
<b>WAHLPFLICHTBEREICH</b>		
Mathematik <sup>2)</sup>	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80
<b>WAHLBEREICH</b>		
Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtbereiches bis	40	40

<sup>1)</sup> Schriftliche Prüfungsfächer (§ 20)<sup>2)</sup> Schriftliches Prüfungsfach für Erwerb der Fachhochschulreife

## Praktische Abschlussprüfung

Die Erstellung der Aufgabenvorschläge erfolgt nach § 21 Abs. 1. Die Schulleiterin oder der Schulleiter prüft die Aufgabenvorschläge und wählt einen Vorschlag aus. Die Gesamtdauer der praktischen Prüfung beträgt drei Tage mit jeweils acht Zeitstunden.

## 8. Fachrichtung FEINWERKTECHNIK

**Schwerpunkt:** Optik-Elektronik

### Studentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Ausbildungsabschnitt	2. Ausbildungsabschnitt
<b>PFLICHTBEREICH</b>		
<b>LERNBEREICH I</b>		
<b>Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation</b>		
Deutsch	80	80
Englisch	120	80
<b>Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt</b>		
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
<b>Aufgabengebiet Personalentwicklung</b>		
Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
<b>LERNBEREICH II</b>		
Mathematik	240	-
Technische Physik	120	-
Technische Mechanik	120	-
Elektrotechnik	240	-
Technische Kommunikation	240	-
<b>LERNBEREICH III</b>		
Konstruktion optisch-elektronischer Geräte <sup>1)</sup>	-	220
Informationstechnik <sup>1)</sup>	-	240
Technische Optik <sup>1)</sup>	-	200
Gerätekomponenten <sup>1)</sup>	-	180
Projektarbeit	-	160
<b>WAHLPFLICHTBEREICH</b>		
Mathematik <sup>2)</sup>	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80
<b>WAHLBEREICH</b>		
Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtbereiches bis	40	40

<sup>1)</sup> Schriftliche Prüfungsfächer (§ 20)

<sup>2)</sup> Schriftliches Prüfungsfach für Erwerb der Fachhochschulreife

**9. Fachrichtung GLASTECHNIK**

**Schwerpunkte:**    **Glasgestaltung**  
                           **Glasapparatebautechnik**  
                           **Glas- und Fensterbautechnik**

**Studentafel**

	Unterrichtsstunden	
	1. Aus- bildungs- abschnitt	2. Aus- bildungs- abschnitt
<b>PFLICHTBEREICH</b>		
<b>LERNBEREICH I</b>		
<b>Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation</b>		
Deutsch	80	80
Englisch	120	80
<b>Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt</b>		
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
<b>Aufgabengebiet Personalentwicklung</b>		
Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
<b>Glasgestaltung</b>		
<b>LERNBEREICH II</b>		
Mathematik	120	-
Physik	80	-
Bauchemie	40	-
Datenverarbeitung	80	-
Technisches Zeichnen/CAD	80	-
Grundlagen der Gestaltung	120	-
Stilgeschichte <sup>1)</sup>	40	80
Werkstoffkunde <sup>1)</sup>	80	80
Fachtechnologie Glas	-	40
Fertigungs- und Betriebsplanung <sup>1)</sup>	-	120
<b>LERNBEREICH III</b>		
Fertigungs- und Verarbeitungstechnik	160	240
Objekt- und Produktgestaltung <sup>1)</sup>	120	160
Betriebsorganisation	-	80
Rechnungswesen	80	80
Projektarbeit	-	120
<b>Glasapparatebautechnik</b>		
<b>LERNBEREICH II</b>		
Mathematik	240	-
Physik	80	40
Chemie	40	-
Datenverarbeitung	80	-
Technisches Zeichnen/CAD <sup>1)</sup>	120	120

Werkstoffkunde <sup>1)</sup>	80	80
Fachtechnologie Glas	-	40
Fertigungs- und Betriebsplanung <sup>1)</sup>	-	120

**LERNBEREICH III**

Fertigungs- und Verarbeitungstechnik	160	280
Apparate- und Anlagenbau <sup>1)</sup>	40	80
Fertigungsmaschinen und -verfahren	-	80
Prüf-, Steuerungs- und Regelungstechnik	40	-
Rechnungswesen	80	80
Projektarbeit	-	120

**Glas- und Fensterbautechnik****LERNBEREICH II**

Mathematik	240	-
Physik	80	40
Bauchemie	40	-
Datenverarbeitung	80	-
Technisches Zeichnen/CAD	120	120
Werkstoffkunde <sup>1)</sup>	80	80
Fachtechnologie Glas	-	40
Fertigungs- und Betriebsplanung <sup>1)</sup>	-	120

**LERNBEREICH III**

Fertigungs- und Verarbeitungstechnik	160	-
Konstruktion und Bauelemente <sup>1)</sup>	80	120
Baubetrieb und Betriebsorganisation <sup>1)</sup>	-	120
Fertigungsmaschinen und -verfahren	-	160
Regelungstechnik	40	-
Rechnungswesen	80	80
Projektarbeit	-	120

**WAHLPFLICHTBEREICH**

Mathematik <sup>2)</sup>	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

**WAHLBEREICH**

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtbereiches bis	40	40

<sup>1)</sup> Schriftliche Prüfungsfächer (§ 20)<sup>2)</sup> Schriftliches Prüfungsfach für Erwerb der Fachhochschulreife**Praktische Abschlussprüfung**

Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer hat zum Ende des ersten Halbjahres des zweiten Ausbildungsabschnittes eine selbstgewählte Aufgabenbeschreibung mit Arbeitsvorschlägen der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorzulegen und nach Zustimmung als Prüfungsarbeit im letzten Ausbildungshalbjahr selbständig anzufertigen und vor der mündlichen Prüfung bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter abzugeben.

Die Prüfungsarbeit wird in der Bearbeitungszeit von zwei fachkundigen Lehrerinnen oder Lehrern, die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmt werden, betreut und nach Abschluss von diesen Lehrerinnen und Lehrern bewertet.

**10. Fachrichtung HOLZTECHNIK**

**Studentafel**

	Unterrichtsstunden	
	1. Aus- bildungs- abschnitt	2. Aus- bildungs- abschnitt
<b>PFLICHTBEREICH</b>		
<b>LERNBEREICH I</b>		
<b>Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation</b>		
Deutsch	80	80
Englisch	120	80
<b>Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt</b>		
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
<b>Aufgabengebiet Personalentwicklung</b>		
Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
<b>LERNBEREICH II</b>		
Mathematik	160	-
Technische Physik	80	-
Chemie	80	-
Datenverarbeitung/CAD	80	-
CNC-Technik	80	-
Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik	120	-
Maschinenelemente, Maschinen und Fertigung	120	-
Werkstoffkunde und Oberflächentechnik <sup>1)</sup>	80	80
<b>LERNBEREICH III</b>		
Entwurf und Gestaltung	40	80
Konstruktion <sup>1)</sup>	120	120
Bauphysik und Umweltschutztechnik	40	80
Fertigungs- und Betriebsplanung <sup>1*)</sup>	-	160
Automatisierungstechnik und Vorrichtungsbau <sup>1*)</sup>	-	160
Rechnungswesen und Betriebsorganisation <sup>1)</sup>	-	200
Projektarbeit	-	120
<b>WAHLPFLICHTBEREICH</b>		
Mathematik <sup>2)</sup>	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80
<b>WAHLBEREICH</b>		
Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtbereiches bis	40	40

<sup>1)</sup> Schriftliche Prüfungsfächer (§ 20)

<sup>\*)</sup> wahlweise

<sup>2)</sup> Schriftliches Prüfungsfach für Erwerb der Fachhochschulreife

**11. Fachrichtung KÄLTE- UND KLIMASYSTEMTECHNIK****Studentafel**

	Unterrichtsstunden	
	1. Aus- bildungs- abschnitt	2. Aus- bildungs- abschnitt
<b>PFLICHTBEREICH</b>		
<b>LERNBEREICH I</b>		
<b>Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation</b>		
Deutsch	80	80
Englisch	120	80
<b>Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt</b>		
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
<b>Aufgabengebiet Personalentwicklung</b>		
Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
<b>LERNBEREICH II</b>		
Mathematik	240	-
Technische Physik	80	-
Chemie und Werkstoffkunde	80	-
Technische Mechanik	120	-
Elektrotechnik	120	-
Informationstechnik/Technische Kommunikation	160	-
Kältetechnik	200	-
<b>LERNBEREICH III</b>		
Kälteanlagentechnik <sup>1)</sup>	-	280
Klimatechnik <sup>1)</sup>	-	120
Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik <sup>1)</sup>	-	200
Konstruktion	-	80
Betriebswirtschaftslehre <sup>1)</sup>	-	160
Projektarbeit	-	160
<b>WAHLPFLICHTBEREICH</b>		
Mathematik <sup>2)</sup>	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80
<b>WAHLBEREICH</b>		
Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtbereiches bis	40	40

<sup>1)</sup> Schriftliche Prüfungsfächer (§ 20)<sup>2)</sup> Schriftliches Prüfungsfach für Erwerb der Fachhochschulreife

**12. Fachrichtung KAROSSERIE- UND FAHRZEUGTECHNIK****Studentenafel**

	Unterrichtsstunden	
	1. Aus- bildungs- abschnitt	2. Aus- bildungs- abschnitt
<b>PFLICHTBEREICH</b>		
<b>LERNBEREICH I</b>		
<b>Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation</b>		
Deutsch	80	80
Englisch	120	80
<b>Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt</b>		
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
<b>Aufgabengebiet Personalentwicklung</b>		
Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
<b>LERNBEREICH II</b>		
Mathematik	200	-
Physik	80	-
Werkstofftechnik	80	-
Technische Mechanik und Verbindungstechnik	160	-
Karosseriezeichnen	160	120
Informationstechnik	80	-
<b>LERNBEREICH III</b>		
Fahrzeugtechnik <sup>1)</sup>	80	80
Nutzfahrzeugkonstruktion <sup>1)</sup>	80	200
Karosseriekonstruktion/CAD-Technik <sup>1)</sup>	80	240
Fertigungstechnik <sup>1)</sup>	-	120
Steuerungs- und Systemtechnik	-	80
Projektarbeit	-	160
<b>WAHLPFLICHTBEREICH</b>		
Mathematik <sup>2)</sup>	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80
<b>WAHLBEREICH</b>		
Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtbereiches bis	40	40

<sup>1)</sup> Schriftliche Prüfungsfächer (§ 20)

<sup>2)</sup> Schriftliches Prüfungsfach für Erwerb der Fachhochschulreife

**13. Fachrichtung KUNSTSTOFF- UND KAUTSCHUKTECHNIK****Studentafel**

	Unterrichtsstunden	
	1. Aus- bildungs- abschnitt	2. Aus- bildungs- abschnitt
<b>PFLICHTBEREICH</b>		
<b>LERNBEREICH I</b>		
<b>Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation</b>		
Deutsch	80	80
Englisch	120	80
<b>Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt</b>		
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
<b>Aufgabengebiet Personalentwicklung</b>		
Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
<b>LERNBEREICH II</b>		
Mathematik	160	-
Technische Physik	80	-
Werkstofftechnik	120	-
Technische Mechanik	200	-
Technische Kommunikation	120	-
Elektrotechnik	80	-
Informationstechnik/Steuerungstechnik	120	-
Fertigungs- und Prüftechnik	120	-
<b>LERNBEREICH III</b>		
Verfahrenstechnik und Maschinen <sup>1)</sup>	-	240
Konstruktionstechnik <sup>1)</sup>	-	200
Automatisierungstechnik <sup>1)</sup>	-	200
Qualitätsmanagement <sup>1)</sup>	-	160
Betriebslehre	-	80
Projektarbeit	-	120
<b>WAHLPFLICHTBEREICH</b>		
Mathematik <sup>2)</sup>	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80
<b>WAHLBEREICH</b>		
Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtbereiches bis	40	40

<sup>1)</sup> Schriftliche Prüfungsfächer (§ 20)

<sup>2)</sup> Schriftliches Prüfungsfach für Erwerb der Fachhochschulreife

**14. Fachrichtung LEBENSMITTELTECHNIK****Schwerpunkt: Verfahrenstechnik****Studentafel**

	Unterrichtsstunden	
	1. Aus- bildungs- abschnitt	2. Aus- bildungs- abschnitt
<b>PFLICHTBEREICH</b>		
<b>LERNBEREICH I</b>		
<b>Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation</b>		
Deutsch	80	80
Englisch	120	80
<b>Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt</b>		
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
<b>Aufgabengebiet Personalentwicklung</b>		
Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
<b>LERNBEREICH II</b>		
Mathematik	120	-
Physik	80	-
Chemie	80	-
Ernährungslehre	80	-
Mikrobiologie und Hygiene	120	-
Rohstoffkunde	80	-
Technologie der Lebensmittelverarbeitung incl. praktische Übungen	160	-
Informationstechnik	120	-
Qualitätssicherung/Qualitätsmanagement	40	-
Projektarbeit	80	-
<b>LERNBEREICH III</b>		
Verfahrenstechnik <sup>1)</sup>	-	200
Produktionsorganisation/Produktionsautomatisierung <sup>1)</sup>	-	240
Betriebswirtschaftslehre <sup>1)</sup>	40	200
Technischer Umweltschutz	-	40
Qualitätssicherung (HACCP)/Qualitätsmanagement <sup>1)</sup>	-	80
Lebensmittelrecht/Arbeitsrecht	-	80
Projektarbeit im Praktikum	-	160
<b>WAHLPFLICHTBEREICH</b>		
Mathematik <sup>2)</sup>	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80
<b>WAHLBEREICH</b>		
Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtbereiches bis	40	40

1) Schriftliche Prüfungsfächer (§ 20)

2) Schriftliches Prüfungsfach für Erwerb der Fachhochschulreife

**15. Fachrichtung MASCHINENTECHNIK**

**Schwerpunkte:**    **Allgemeiner Maschinenbau**  
                       **Automatisierungstechnik**  
                       **Fertigungstechnik**  
                       **Konstruktion**  
                       **Verfahrens- und Umwelttechniktechnik**  
                       **Wirtschaft**

**Studentafel**

	Unterrichtsstunden	
	1. Aus- bildungs- abschnitt	2. Aus- bildungs- abschnitt

**PFLICHTBEREICH****LERNBEREICH I****Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation**

Deutsch	80	80
Englisch	120	80

**Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt**

Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
---------------------------------------	----	----

**Aufgabengebiet Personalentwicklung**

Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
--------------------------------	----	---

**LERNBEREICH II**

Mathematik	160	-
Technische Physik	80	-
Werkstofftechnik	100	-
Technische Mechanik	200	-
Technische Kommunikation	160	-
Elektrotechnik/Elektronik	140	-
Steuerungstechnik/Informationstechnik	160	-

**LERNBEREICH III****Allgemeiner Maschinenbau**

Automatisierungstechnik <sup>1)</sup>	-	160
Fertigungstechnik/Qualitätssicherung <sup>1)</sup>	-	240
Produktionsorganisation <sup>1)</sup>	-	200
Konstruktionstechnik <sup>1)</sup>	-	200
Projektarbeit	-	200

**Automatisierungstechnik**

Automatisierungstechnik <sup>1)</sup>	-	280
Fertigungstechnik/Qualitätssicherung <sup>1)</sup>	-	180
Produktionsorganisation <sup>1)</sup>	-	180
Konstruktionstechnik <sup>1)</sup>	-	160
Projektarbeit	-	200

**Fertigungstechnik**

Automatisierungstechnik <sup>1)</sup>	-	160
Fertigungstechnik/Qualitätssicherung <sup>1)</sup>	-	240
Produktionsorganisation <sup>1)</sup>	-	240
Konstruktionstechnik <sup>1)</sup>	-	160
Projektarbeit	-	200

**Konstruktion**

Automatisierungstechnik <sup>1)</sup>	-	160
Fertigungstechnik/Qualitätssicherung <sup>1)</sup>	-	200
Produktionsorganisation <sup>1)</sup>	-	120
Konstruktionstechnik <sup>1)</sup>	-	320
Projektarbeit	-	200

**Verfahrens- und Umwelttechnik**

Automatisierungstechnik <sup>1)</sup>	-	160
Konstruktion und Anlagenplanung <sup>1)</sup>	-	220
Projektmanagement und Fertigung <sup>1)</sup>	-	120
Verfahrens- und Umwelttechnik <sup>1)</sup>	-	300
Projektarbeit	-	200

**Wirtschaft**

Betriebswirtschaftslehre <sup>1)</sup>	-	200
Rechnungswesen <sup>1)</sup>	-	160
Personal- und Finanzwirtschaft	-	80
Produktionslogistik <sup>1)</sup>	-	180
Produktplanung und Produktion <sup>1)</sup>	-	180
Recht	-	80
Projektarbeit	-	120

**WAHLPFLICHTBEREICH**

Mathematik <sup>2)</sup>	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

**WAHLBEREICH**

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtbereiches bis	40	40

<sup>1)</sup> Schriftliche Prüfungsfächer (§ 20)

<sup>2)</sup> Schriftliches Prüfungsfach für Erwerb der Fachhochschulreife

**16. Fachrichtung SANITÄR-, HEIZUNGS- UND KLIMATECHNIK****Studentafel**

	Unterrichtsstunden	
	1. Aus- bildungs- abschnitt	2. Aus- bildungs- abschnitt
<b>PFLICHTBEREICH</b>		
<b>LERNBEREICH I</b>		
<b>Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation</b>		
Deutsch	80	80
Englisch	120	80
<b>Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt</b>		
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
<b>Aufgabengebiet Personalentwicklung</b>		
Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
<b>LERNBEREICH II</b>		
Mathematik	200	-
Technische Physik	160	-
Werkstoffkunde/Chemie	120	-
Technische Kommunikation	120	-
Bautechnik	40	-
Elektrotechnik	80	-
Grundlagen der Steuerungs- und Regelungstechnik	80	-
Informationsverarbeitung	80	-
Grundlagen der Heizungs- und Sanitärtechnik	120	-
<b>LERNBEREICH III</b>		
Heizungstechnik <sup>1)</sup>	-	240
Lüftungs- und Klimatechnik 1	-	80
Lüftungs- und Klimatechnik 2 <sup>1*)</sup>	-	320
Sanitärtechnik 1	-	80
Sanitärtechnik 2 <sup>1*)</sup>	-	320
Steuerungs- und Regelungstechnik <sup>1)</sup>	-	80
Arbeitsvorbereitung und Kalkulation <sup>1)</sup>	-	80
Projektarbeit	-	120
<b>WAHLPFLICHTBEREICH</b>		
Mathematik <sup>2)</sup>	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80
<b>WAHLBEREICH</b>		
Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtbereiches bis	40	40

<sup>1)</sup> Schriftliche Prüfungsfächer (§ 20)

<sup>\*)</sup> wahlweise

<sup>2)</sup> Schriftliches Prüfungsfach für Erwerb der Fachhochschulreife

**17. Fachrichtung UMWELTSCHUTZTECHNIK**

**Schwerpunkte:** Nachhaltige Energietechniken (Erneuerbare Energien, ökologische Energieverwendung, Energieberatung)

**Studentafel**

	Unterrichtsstunden	
	1. Aus- bildungs- abschnitt	2. Aus- bildungs- abschnitt
<b>PFLICHTBEREICH</b>		
<b>LERNBEREICH I</b>		
<b>Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation</b>		
Deutsch	80	80
Englisch	120	80
<b>Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt</b>		
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
<b>Aufgabengebiet Personalentwicklung</b>		
Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
<b>LERNBEREICH II</b>		
Mathematik	200	-
Physik	80	-
Chemie und Werkstoffkunde	80	-
Thermodynamik	80	-
Technische Kommunikation/Informationstechnik	80	-
Elektrotechnik	80	-
Projektmanagement	40	-
<b>LERNBEREICH III</b>		
Mess- und Regelungstechnik <sup>1)</sup>	-	140
Wärmetechnische Systeme <sup>1)</sup>	80	120
Regenerative Energien <sup>1)</sup>	-	220
Energieberatung <sup>1)</sup>	200	200
Energierecht/Energiewirtschaft	-	80
Umweltmanagement	-	80
Projektarbeit	80	160
<b>WAHLPFLICHTBEREICH</b>		
Mathematik <sup>2)</sup>	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80
<b>WAHLBEREICH</b>		
Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtbereiches bis	40	40

<sup>1)</sup> Schriftliche Prüfungsfächer (§ 20)

<sup>2)</sup> Schriftliches Prüfungsfach für Erwerb der Fachhochschulreife

---

**Fachbereich Wirtschaft**


---

**1. Fachrichtung AGRARWIRTSCHAFT**
**Studentafel**


---

	Unterrichtsstunden	
	1. Aus- bildungs- abschnitt	2. Aus- bildungs- abschnitt
<b>PFLICHTBEREICH</b>		
<b>LERNBEREICH I</b>		
<b>Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation</b>		
Deutsch	80	80
Englisch	120	80
<b>Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt</b>		
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
<b>Aufgabengebiet Personalentwicklung</b>		
Berufs- und Arbeitspädagogik I und II <sup>1)3)</sup>	40	80
<b>LERNBEREICH II</b>		
Mathematik	80	-
Unternehmensführung/Betriebswirtschaft <sup>1)</sup>	280	280
Organisation/Informationsverarbeitung	80	40
Agrarmarketing <sup>1*)</sup>	-	120
<b>LERNBEREICH III</b>		
Pflanzenproduktion <sup>1*)</sup>	220	160
Tierproduktion <sup>1*)</sup>	220	180
Verfahrenstechnik/Bauwesen <sup>1*)</sup>	120	80
Projektarbeit	-	140
<b>WAHLPFLICHTBEREICH</b>		
Mathematik <sup>2)</sup>	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80
<b>WAHLBEREICH</b>		
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtbereiches bis	-	80

---

<sup>1)</sup> Schriftliche Prüfungsfächer (§ 20)

<sup>\*)</sup> wahlweise

<sup>2)</sup> Schriftliches Prüfungsfach für Erwerb der Fachhochschulreife

<sup>3)</sup> Mit Unterweisung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung

**2. Fachrichtung BETRIEBSWIRTSCHAFT**

**Schwerpunkte:**    **Controlling**  
                           **Finanzwirtschaft**  
                           **Finanzdienstleistungen**  
                           **Logistik**  
                           **Marketing**  
                           **Personalwirtschaft**  
                           **Unternehmensführung**  
                           **Wirtschaftsinformatik**  
                           **Touristik**

**Studentenafel**

	Unterrichtsstunden	
	1. Aus- bildungs- abschnitt	2. Aus- bildungs- abschnitt
<b>PFLICHTBEREICH</b>		
<b>LERNBEREICH I</b>		
<b>Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation</b>		
Deutsch	80	80
Englisch	120	80
<b>Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt</b>		
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
<b>LERNBEREICH II</b>		
Betriebswirtschaftslehre <sup>1)</sup>	240	120
Volkswirtschaftslehre <sup>1)</sup>	80	160
Rechnungswesen <sup>1)</sup>	160	120
Recht	120	120
Steuerlehre	80	80
Wirtschaftsmathematik	160	-
Datenverarbeitung	160	-
<b>LERNBEREICH III</b>		
<b>Controlling</b>		
Controlling <sup>1)</sup>	-	400 <sup>4)</sup>
<b>Finanzwirtschaft</b>		
Finanzwirtschaft <sup>1)</sup>	-	400 <sup>4)</sup>
<b>Finanzdienstleistungen</b>		
Finanzdienstleistungen <sup>1)</sup>	-	400 <sup>4)</sup>
<b>Logistik</b>		
Logistik <sup>1)</sup>	-	400 <sup>4)</sup>
<b>Marketing</b>		
Marketing <sup>1)</sup>	-	400 <sup>4)</sup>
<b>Personalwirtschaft</b>		
Personalwirtschaft <sup>1)</sup>	-	400 <sup>4)</sup>

**Unternehmensführung**

Unternehmensführung <sup>1)</sup>	-	400 <sup>4)</sup>
-----------------------------------	---	-------------------

**Wirtschaftsinformatik**

Wirtschaftsinformatik <sup>1)</sup>	-	400 <sup>4)</sup>
-------------------------------------	---	-------------------

**WAHLPFLICHTBEREICH**

Mathematik <sup>2)</sup>	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

**WAHLBEREICH**

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtbereiches bis	40	40

<sup>1)</sup> Schriftliche Prüfungsfächer (§ 20)<sup>2)</sup> Schriftliches Prüfungsfach für Erwerb der Fachhochschulreife<sup>4)</sup> Die Projektarbeit ist im schwerpunktbezogenen Fach des Lernbereiches III mit einem Mindestanteil von 120 Unterrichtsstunden enthalten.**Touristik****LERNBEREICH I****Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation**

Deutsch	80	80
Englisch <sup>2)</sup>	120	80

**Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt**

Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
---------------------------------------	----	----

**LERNBEREICH II**

Betriebswirtschaftslehre <sup>1)</sup>	120	100
Volkswirtschaftslehre	40	40
Rechnungswesen/Controlling <sup>1)</sup>	120	120
Wirtschafts- und Reiserecht	40	80
Steuerlehre	80	-
Wirtschaftsmathematik	80	-
Datenverarbeitung	80	80
Spanisch	160	120

**LERNBEREICH III**

Betriebswirtschaftslehre des Tourismus/ Hotelmanagement/Flugverkehrslehre/Inlandstourismus <sup>1)</sup>	160	180 <sup>4)</sup>
Marketing des Tourismus <sup>1)</sup>	80	240 <sup>4)</sup>
Reiseverkehrsgeographie	40	40

**WAHLPFLICHTBEREICH**

Mathematik	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

**WAHLBEREICH**

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtbereiches bis	40	40

<sup>1)</sup> Schriftliche Prüfungsfächer (§ 20)<sup>2)</sup> Schriftliches Prüfungsfach für Erwerb der Fachhochschulreife<sup>4)</sup> Die Projektarbeit ist in den schwerpunktbezogenen Fächern des Lernbereiches III mit einem Mindestanteil von 120 Unterrichtsstunden enthalten

**3. Fachrichtung CATERING/SYSTEMVERPFLEGUNG****Studentafel**

	Unterrichtsstunden	
	1. Aus- bildungs- abschnitt	2. Aus- bildungs- abschnitt
<b>PFLICHTBEREICH</b>		
<b>LERNBEREICH I</b>		
<b>Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation</b>		
Deutsch	80	80
Englisch	120	80
<b>Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt</b>		
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
<b>Aufgabengebiet Personalentwicklung</b>		
Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
<b>LERNBEREICH II</b>		
Technologie <sup>1)</sup>	120	120
Produktionstechnik	120	-
Qualitätssicherung	80	80
Lebensmittelchemie	80	80
Ernährungslehre <sup>1)</sup>	120	80
Lebensmittelrecht	80	40
<b>LERNBEREICH III</b>		
Rechnungswesen	80	80
Betriebswirtschaftslehre <sup>1)</sup>	80	80
Datenverarbeitung	80	80
Arbeitsorganisation <sup>1)</sup>	80	120
Personalwirtschaft	80	120
Projektarbeit	-	120
<b>WAHLPFLICHTBEREICH</b>		
Mathematik <sup>2)</sup>	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80
<b>WAHLBEREICH</b>		
Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtbereiches bis	40	40

<sup>1)</sup> Schriftliche Prüfungsfächer (§ 20)<sup>2)</sup> Schriftliches Prüfungsfach für Erwerb der Fachhochschulreife

#### 4. Fachrichtung FREMDENVERKEHRSWIRTSCHAFT

##### Studentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Aus- bildungs- abschnitt	2. Aus- bildungs- abschnitt
<b>PFLICHTBEREICH</b>		
<b>LERNBEREICH I</b>		
<b>Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation</b>		
Deutsch	80	80
Englisch <sup>2)</sup>	120	80
<b>Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt</b>		
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
<b>Aufgabengebiet Personalentwicklung</b>		
Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
<b>LERNBEREICH II</b>		
Wirtschaftslehre <sup>1*)</sup>	120	80
Wirtschaftsmathematik	80	80
Rechnungswesen <sup>1)</sup>	160	80
Recht <sup>1*)</sup>	120	40
Informationsverarbeitung	160	-
Spanisch oder Französisch	120	120
<b>LERNBEREICH III</b>		
Fremdenverkehrswirtschaft <sup>1)</sup>	-	160
Tourismusmarketing <sup>1)</sup>	80	120
Reiseverkehrsgeografie	80	80
Personal- und Organisationsentwicklung	-	80
Projektarbeit	80	160
<b>WAHLPFLICHTBEREICH</b>		
Mathematik	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80
<b>WAHLBEREICH</b>		
Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtbereiches bis	40	40

<sup>1)</sup> Schriftliche Prüfungsfächer (§ 20)

<sup>\*)</sup> wahlweise

<sup>2)</sup> Schriftliches Prüfungsfach für Erwerb der Fachhochschulreife

**5. Fachrichtung HOTEL- UND GASTSTÄTTENGEWERBE****Studentenafel**

	Unterrichtsstunden	
	1. Aus- bildungs- abschnitt	2. Aus- bildungs- abschnitt
<b>PFLICHTBEREICH</b>		
<b>LERNBEREICH I</b>		
<b>Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation</b>		
Deutsch	80	80
Englisch <sup>2)</sup>	120	80
<b>Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt</b>		
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
<b>Aufgabengebiet Personalentwicklung</b>		
Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
<b>LERNBEREICH II</b>		
Wirtschaftslehre <sup>1*)</sup>	120	80
Wirtschaftsmathematik	80	80
Rechnungswesen <sup>1)</sup>	160	80
Recht <sup>1*)</sup>	120	40
Informationsverarbeitung	160	-
Spanisch oder Französisch	120	120
<b>LERNBEREICH III</b>		
Hotel- und Gaststättenbetriebslehre <sup>1)</sup>	-	160
Marketing <sup>1)</sup>	80	120
Tourismuslehre	80	80
Personal- und Organisationsentwicklung	-	80
Projektarbeit	80	160
<b>WAHLPFLICHTBEREICH</b>		
Mathematik	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80
<b>WAHLBEREICH</b>		
Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtbereiches bis	40	40

<sup>1)</sup> Schriftliche Prüfungsfächer (§ 20)

<sup>\*)</sup> wahlweise

<sup>2)</sup> Schriftliches Prüfungsfach für Erwerb der Fachhochschulreife

### Zeugnisse für die Einjährige Fachschule

Halbjahreszeugnis

(Name und Ort der Schule)

**HALBJAHRESZEUGNIS**

Frau/Herr .....

geboren am ..... in .....

hat das erste Ausbildungshalbjahr der Einjährigen Fachschule

Fachrichtung .....

vom ..... bis ..... in Teilzeitform,

vom ..... bis ..... in Vollzeitform

besucht.

Die Leistungen werden wie folgt beurteilt:  
(Fächer gemäß der Stundentafel mit Bewertung)

Versäumte Unterrichtsstunden: .....

Davon unentschuldigt: .....

Bemerkungen: Zum zweiten Ausbildungshalbjahr zugelassen/nicht zugelassen

.....

....., den .....

Schulleiterin/  
Schulleiter

Klassenlehrerin/  
Klassenlehrer

.....

.....

Abschlusszeugnis

(Seite 1)

(Name und Ort der Schule)

**ABSCHLUSSZEUGNIS**

Frau/Herr .....  
 geboren am ..... in .....  
 hat die Einjährige Fachschule  
 Fachrichtung .....  
 vom ..... bis ..... in Teilzeitform,  
 vom ..... bis ..... in Vollzeitform  
 besucht und die Abschlussprüfung nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen  
 Fachschulen vom ..... (ABl. S. .... )  
 an der

(Schule)

am ..... bestanden.

Sie/Er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung  
 Staatlich geprüfte(r) .....  
 zu führen.

....., den .....

Schulleiterin/  
 Schulleiter

(Siegel)

Die Vorsitzende/  
 Der Vorsitzende des  
 Prüfungsausschusses

.....

.....

(Seite 2)

Die Leistungen von Frau/Herrn ..... in den Abschlussfächern werden wie folgt be-  
 wertet:

1. Ausbildungshalbjahr  
 (Abschlussfächer der Stundentafel des 1. Ausbildungshalbjahres mit Noten)

2. Ausbildungshalbjahr  
 (Fächer der Stundentafel des 2. Ausbildungshalbjahres mit Endnoten)

Die Projektarbeit mit dem Thema .....  
 .....  
 wird wie folgt bewertet:

(Gemäß Fachrichtung:)

Die Leistungen in der praktischen Prüfung werden wie folgt bewertet:

.....

Bemerkungen: .....  
 .....

Der Abschlussprüfung liegt die Verordnung des Hessischen Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an  
 Ein- und Zweijährigen Fachschulen vom ..... (ABl. S. ....) zugrunde.

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Abgangszeugnis

(Name und Ort der Schule)

**ABGANGSZEUGNIS**

Frau/Herr .....

geboren am ..... in .....

hat die Einjährige Fachschule

Fachrichtung .....

nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen vom .....  
(ABl. S. ...)

vom ..... bis ..... in Teilzeitform,

vom ..... bis ..... in Vollzeitform  
besucht und die Abschlussprüfung nicht bestanden/nicht abgelegt.

Die Leistungen werden wie folgt bewertet:

(Fächer der Stundentafel des 1. und 2. Ausbildungshalbjahres mit Endnoten, Thema und Bewertung der Projektarbeit,  
Bewertung der praktischen Abschlussprüfung, Fächer des Wahlbereiches)

Bemerkungen: .....  
.....

....., den .....

Schulleiterin/  
Schulleiter

(Siegel)

Klassenlehrerin/  
Klassenlehrer

.....

.....

Zeugnis über die Zusatzprüfung in  
Berufs- und Arbeitspädagogik

(Name und Ort der Schule)

**PRÜFUNGSZEUGNIS**

über den Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikation

Frau/Herr .....

geboren am ..... in .....

hat auf Grund seiner/ihrer Prüfungsleistungen die Zusatzprüfung in Berufs- und Arbeitspädagogik nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen vom ..... (ABl. S. ....)

Fachrichtung .....

am ..... bestanden.

Die Leistungen werden wie folgt bewertet:

Schriftlicher Prüfungsteil .....

Praktischer Prüfungsteil .....

Die Prüfung umfasste folgende Handlungsfelder:

- Allgemeine Grundlagen
- Planung der Ausbildung
- Mitwirkung bei der Einstellung von Auszubildenden
- Ausbildung am Arbeitsplatz
- Förderung des Lernprozesses
- Ausbildung in der Gruppe
- Abschluss der Ausbildung

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis der Einjährigen Fachschule vom .....

Bemerkungen: .....

....., den .....

(Siegel)

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

.....

Prüfungszeugnis für Externe

(Seite 1)

(Name und Ort der Schule)

**PRÜFUNGSZEUGNIS**

Frau/Herr .....

geboren am ..... in .....

hat die Prüfung für Externe nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen vom ..... an der

(Schule)

am .....bestanden.

Sie/Er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

Staatlich geprüfte(r) .....

zu führen.

....., den .....

Schulleiterin/  
Schulleiter

(Siegel)

Die Vorsitzende/  
Der Vorsitzender des  
Prüfungsausschusses

.....

.....

(Seite 2)

Die Leistungen von Frau/Herrn .....in den Prüfungsfächern werden wie folgt bewertet:

(Prüfungsfächer mit den vom Prüfungsausschuss festgestellten Endnoten)

Die Projektarbeit mit dem Thema .....

wird wie folgt bewertet:

.....

Gemäß Fachrichtung:

Die praktische Prüfungsarbeit wird wie folgt bewertet:

.....

Der Abschlussprüfung liegt die Verordnung des Hessischen Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen vom ..... (ABl. S. ...) zugrunde.

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Bescheinigung über nicht bestandene Externenprüfung

(Name und Ort der Schule)

**Bescheinigung**

Frau/Herr .....

geboren am ..... in .....

hat die Prüfung für Externe nach § 43 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen vom ..... (ABl. S. ...)

am .....

nicht bestanden.

....., den .....

Schulleiterin/  
Schulleiter

(Siegel)

Die Vorsitzende/  
Der Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses

.....

.....

## Zeugnisse für die Zweijährige Fachschule

Anlage 8

### Jahreszeugnis

(Name und Ort der Schule)

### JAHRESZEUGNIS

Frau/Herr .....

geboren am ..... in .....

hat den ersten Ausbildungsabschnitt der Zweijährigen Fachschule für  
..... (Fachbereich) .....

– Fachrichtung .....

– Schwerpunkt .....

vom ..... bis ..... in Teilzeitform,

vom ..... bis ..... in Vollzeitform  
besucht.Die Leistungen werden wie folgt beurteilt:  
(Fächer gemäß der Stundentafel mit Bewertung)Nur bei Erwerb des Mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) einzufügen:  
Mit diesem Zeugnis wird der Mittlere Abschluss (Realschulabschluss) zuerkannt.

Versäumte Unterrichtsstunden: .....

Davon unentschuldigt: .....

Bemerkungen: Zum zweiten Ausbildungsabschnitt zugelassen/nicht zugelassen  
.....

....., den .....

Schulleiterin/  
Schulleiter

.....

Klassenlehrerin/  
Klassenlehrer

.....

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Abschlusszeugnis

(Seite 1)

(Name und Ort der Schule)

**ABSCHLUSSZEUGNIS**

Frau/Herr .....

geboren am ..... in .....

hat die Zweijährige Fachschule für .....(Fachbereich).....,

Fachrichtung .....

Schwerpunkt .....

vom ..... bis ..... in Teilzeitform,

vom ..... bis ..... in Vollzeitform

besucht und die Abschlussprüfung nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen vom ..... (ABl. S. .... ) an der

(Schule)

am ..... bestanden.

Sie/Er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

Staatlich geprüfte(r) .....

Fachrichtung/Schwerpunkt .....

zu führen.

....., den .....

Schulleiterin/  
Schulleiter

(Siegel)

Die Vorsitzende/  
Der Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses

.....

.....

(Seite 2)

Die Leistungen von Frau/Herrn .....(Name) ..... in den Abschlussfächern werden wie folgt bewertet:

1. Ausbildungsabschnitt  
(Abschlussfächer der Studentafel des 1. Ausbildungsabschnitts mit Noten)
2. Ausbildungsabschnitt  
(Fächer des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches des 2. Ausbildungsabschnitts mit Endnoten)

(Gemäß Fachrichtung/Schwerpunkt:)

Die Projektarbeit mit dem Thema .....  
.....

wird wie folgt bewertet:  
.....

(Gemäß Fachrichtung/Schwerpunkt:)

Die Leistungen in der praktischen Prüfung werden wie folgt bewertet:  
.....

Durchschnittsnote (§ 34 Abs. 2): .....

Sie/Er hat am Unterricht in folgenden Fächern des Wahlbereiches teilgenommen:

(Nur bei Erwerb der Fachhochschulreife einzufügen:)

Mit diesem Zeugnis wird die Fachhochschulreife zuerkannt und damit die Berechtigung zum Studium an Fachhochschulen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Bemerkungen: .....

Der Abschlussprüfung liegt die Verordnung des Hessischen Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen vom ..... (ABl. S. ....) zugrunde.

Abgangszeugnis

(Name und Ort der Schule)

**ABGANGSZEUGNIS**

Frau/Herr .....

geboren am ..... in .....

hat die Zweijährige Fachschule für ..... (Fachbereich) .....,

Fachrichtung .....

Schwerpunkt .....

nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen vom .....  
(ABl. S. ....)

vom ..... bis ..... in Teilzeitform,

vom ..... bis ..... in Vollzeitform

besucht und die Abschlussprüfung nicht bestanden/nicht abgelegt.

Die Leistungen werden wie folgt bewertet:

(Fächer der Stundentafel des 1. und 2. Ausbildungsjahres mit Endnoten, Thema und Bewertung der Projektarbeit, Bewertung der praktischen Abschlussprüfung, Fächer des Wahlpflichtbereiches und des Wahlbereiches)

Bemerkungen: .....

.....

....., den .....

Schulleiterin/  
Schulleiter

(Siegel)

Klassenlehrerin/  
Klassenlehrer

.....

.....

Zeugnis der Ergänzungsprüfung

(Name und Ort der Schule)

**ZEUGNIS DER ERGÄNZUNGSPRÜFUNG**

Frau/Herr .....

geboren am ..... in .....

hat am ..... das Abschlusszeugnis der Zweijährigen Fachschule für .....(Fachbereich).....,

Fachrichtung .....

Schwerpunkt .....

erworben und die Ergänzungsprüfung

im Schwerpunkt .....

nach § 36 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen des Hessischen Kultusministeriums

vom ..... (ABl. S. ...) in der jeweils geltenden Fassung bestanden.

Die Leistungen werden wie folgt bewertet:

(Schwerpunktfächer des 2. Ausbildungsjahres mit Endnoten und

Gegebenenfalls des Wahlpflichtbereiches)

(Gemäß Fachrichtung/Schwerpunkt:)

Die Projektarbeit mit dem Thema .....

.....

wird wie folgt bewertet:

.....

(Gemäß Fachrichtung/Schwerpunkt:)

Die Leistungen in der praktischen Prüfung werden wie folgt bewertet:

Sie/Er hat am Unterricht in folgenden Fächern des Wahlbereiches teilgenommen:

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis der Zweijährigen Fachschule .....

.....

vom .....

....., den .....

Bemerkungen: .....

Schulleiterin/  
Schulleiter

(Siegel)

Die Vorsitzende/  
Der Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses

.....

.....

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Zeugnis über die Zusatzprüfung in Berufs- und Arbeitspädagogik

(Name und Ort der Schule)

**PRÜFUNGSZEUGNIS**

über den Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikation

Frau/Herr .....

geboren am ..... in .....

hat auf Grund seiner/ihrer Prüfungsleistungen die Zusatzprüfung in Berufs- und Arbeitspädagogik nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen vom ..... (ABl. S. ...)

Fachbereich .....

Fachrichtung .....

Schwerpunkt .....

am ..... bestanden.

Die Leistungen werden wie folgt bewertet:

Schriftlicher Prüfungsteil .....

Praktischer Prüfungsteil .....

Die Prüfung umfasste folgende Handlungsfelder:

- Allgemeine Grundlagen
- Planung der Ausbildung
- Mitwirkung bei der Einstellung von Auszubildenden
- Ausbildung am Arbeitsplatz
- Förderung des Lernprozesses
- Ausbildung in der Gruppe
- Abschluss der Ausbildung

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis der Zweijährigen Fachschule vom .....

Bemerkungen: .....

....., den .....

(Siegel)

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

.....

Zeugnisse der Prüfungen für Externe

(Seite 1)

(Name und Ort der Schule)

**PRÜFUNGSZEUGNIS**

Frau/Herr .....

geboren am ..... in .....

hat die Prüfung für Externe nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen vom ..... an der

(Schule)

am .....bestanden.

Sie/Er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

Staatlich geprüfte(r) .....

Fachrichtung .....

Schwerpunkt .....

zu führen.

....., den .....

Schulleiterin/  
Schulleiter

(Siegel)

Die Vorsitzende/  
Der Vorsitzender des  
Prüfungsausschusses

.....

.....

(Seite 2)

Die Leistungen von Frau/Herrn .....(Name).....in den Prüfungsfächern werden wie folgt bewertet:  
(Prüfungsfächer mit den vom Prüfungsausschuss festgelegten Endnoten)

Gemäß Fachrichtung/Schwerpunkt:

Die Projektaufgabe/die praktische Prüfung wird wie folgt bewertet:

.....

Durchschnittsnote (§ 34 Abs. 2): .....

(Nur bei Erwerb der Fachhochschulreife einzufügen:)

Mit diesem Zeugnis wird die Fachhochschulreife zuerkannt und damit die Berechtigung zum Studium an Fachhochschulen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Bemerkungen: .....

Der Abschlussprüfung liegt die Verordnung des Hessischen Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen vom ..... (ABl. S. ...) zugrunde.

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Zeugnis der Ergänzungsprüfung für Externe

(Name und Ort der Schule)

**ZEUGNIS DER ERGÄNZUNGSPRÜFUNG**

Frau/Herr .....

geboren am ..... in .....

hat am ..... das Abschlusszeugnis der  
Zweijährigen Fachschule für .....(Fachbereich).....  
Fachrichtung .....  
Schwerpunkt .....  
erworben und die Ergänzungsprüfung

in der Fachrichtung.....  
im Schwerpunkt .....

als Externenprüfung nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen  
des Hessischen Kultusministeriums vom ..... (ABl. S. ...) bestanden.

Die Leistungen werden wie folgt bewertet:  
(Schwerpunktfächer des 2. Ausbildungsabschnittes mit Endnoten)

(Gemäß Fachrichtung/Schwerpunkt:)

Die Projektaufgabe/praktische Prüfung wird wie folgt bewertet:  
.....

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem Prüfungszeugnis der Zweijährigen Fachschule .....(Fachbereich).....,

Fachrichtung .....,

Schwerpunkt .....

vom .....

....., den .....

Schulleiterin/  
Schulleiter

(Siegel)

Die Vorsitzende/  
Der Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses

.....

.....

Bescheinigung über nicht bestandene Externenprüfung

(Name und Ort der Schule)

**Bescheinigung**

Frau/Herr .....

geboren am ..... in .....

hat die Prüfung für Externe nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen

vom ..... (ABI. S. ...)

am .....

nicht bestanden.

....., den .....

Schulleiterin/  
Schulleiter

(Siegel)

Die Vorsitzende/  
Der Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses

.....

.....